

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 1654/96 der Kommission vom 19. August 1996 über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	1
Verordnung (EG) Nr. 1655/96 der Kommission vom 19. August 1996 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	4
Verordnung (EG) Nr. 1656/96 der Kommission vom 19. August 1996 über die Lieferung von Beikost-Erzeugnissen auf der Basis von Getreideprodukten im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	9
★ Verordnung (EG) Nr. 1657/96 der Kommission vom 19. August 1996 zur Festlegung der den Einführern zugewiesenen Mengen im Rahmen der mengenmäßigen Kontingente der Gemeinschaft für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 1997	12
Verordnung (EG) Nr. 1658/96 der Kommission vom 19. August 1996 zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls	16
Verordnung (EG) Nr. 1659/96 der Kommission vom 19. August 1996 zur Berichtigung der Verordnungen (EG) Nr. 843/96 und (EG) Nr. 855/96 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	17
Verordnung (EG) Nr. 1660/96 der Kommission vom 19. August 1996 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1423/96 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	19
Verordnung (EG) Nr. 1661/96 der Kommission vom 19. August 1996 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1487/96 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	21
Verordnung (EG) Nr. 1662/96 der Kommission vom 19. August 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	23

Preis: 19,50 ECU

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

* Richtlinie 96/44/EG der Kommission vom 1. Juli 1996 zur Anpassung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung an den technischen Fortschritt ⁽¹⁾	25
--	----

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

96/509/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 18. Juli 1996 über genealogische und tierzüchterische Anforderungen bei der Einfuhr von Sperma bestimmter Tiere ⁽¹⁾	47
--	----

96/510/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen ⁽¹⁾	53
--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1654/96 DER KOMMISSION**vom 19. August 1996****über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der für
die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder
und Organisationen und der für die Beförderung der
Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Pflan-
zenöl zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾, geändert durch

die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽³⁾. Zu diesem Zweck
sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Pflanzenöl bereitgestellt zur Lieferung an die in dem
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in dem Anhang aufge-
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 1996

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIE A

1. **Maßnahme Nr. (1):** 1060/95
2. **Programm:** 1995
3. **Begünstigter (2):** Euronaid, Postbus 12, NL-2501 CA Den Haag (Tel.: (31-70) 33 05 757; Telefax: 36 41 701; Telex: 30960 EURON NL)
4. **Vertreter des Begünstigten:** Wird vom Begünstigten benannt
5. **Bestimmungsort oder -land:** Haiti
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** raffiniertes Rapsöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (7):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 1 a))
8. **Gesamtmenge (Tonnen):** 240
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (4) (6):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 2.1, III A 2.3 und III A 3)
5-Liter-Blechdosen, ohne über Kreuz angeordnete Trennstücke aus Karton
Kennzeichnung in folgender Sprache: Französisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Rapsöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 30. 9. — 20. 10. 1996
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 3. 9. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 17. 9. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 14. 10. — 3. 11. 1996
 - c) **Lieferfrist:** —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46,
Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2)
296 70 03 / 296 70 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (1):** —

Vermerke:

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht auf die Einreichung der Angebote anwendbar.
- (⁵) Lieferung in Containern von 20 Fuß, Bedingungen FCL/FCL (jeder Container soll 15 Tonnen enthalten).
Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Verladekosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.
Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.
Der Zuschlagsempfänger muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl Blechdosen aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören. Der Zuschlagsempfänger verstaut die Kartons in den Containern ohne Zwischenraum und befestigt die letzte Kartonreihe mit Gurten.
Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe verschließen (Sysko Lock-tainer 180 seal), deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt III A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (⁷) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung ein Gesundheitszeugnis.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1655/96 DER KOMMISSION

vom 19. August 1996

über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der für
die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder
und Organisationen und der für die Beförderung der
Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten
Getreide zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽³⁾. Zu diesem Zweck

sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die in dem
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in dem Anhang aufge-
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 1996

Für die Kommission

Erkki LIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIE A

1. **Maßnahme Nr. (1)** : 1057/95
2. **Programm**: 1995
3. **Begünstigter (2)**: Euronaid, Postbus 12, NL-2501 CA Den Haag (Tel.: (31-70) 33 05 757; Telefax: 36 41 701; Telex: 30 960 EURON NL)
4. **Vertreter des Begünstigten (1)**: Wird vom Begünstigten benannt
5. **Bestimmungsort oder -land**: Haiti
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: Geschliffener Reis (Erzeugniscodes 1006 30 96 900, 1006 30 98 900)
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3)(7)**: Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 1 f)
8. **Gesamtmenge (Tonnen)**: 1530
9. **Anzahl der Partien**: 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (5)(6)(8)(9)**: Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 2 c) und II A 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache: Französisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Gemeinschaftsmarkt
12. **Lieferstufe**: frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen**: 23. 9. — 13. 10. 1996
18. **Lieferfrist**: —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe**: 3. 9. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung**:
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 17. 9. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 7. — 27. 10. 1996
 - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 5 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1)**:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46,
Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2)
296 70 03 / 296 70 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4)**: Die am 30. 8. 1996 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1495/96 der Kommission (ABl. Nr. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 54) festgesetzte Erstattung

PARTIE B

1. **Maßnahme Nr. (1):** 1058/95
2. **Programm:** 1995
3. **Begünstigter (2):** Euronaid, Postbus 12, NL-2501 CA Den Haag (Tel.: (31-70) 33 05 757; Telefax: 36 41 701; Telex: 30960 EURON NL)
4. **Vertreter des Begünstigten (11):** Wird vom Begünstigten benannt
5. **Bestimmungsort oder -land:** Haiti
6. **Bereizustellendes Erzeugnis:** Haferflocken
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (7):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II B 1 e))
8. **Gesamtmenge (Tonnen):** 96
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (6) (8) (9) (10):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II B 2 f) und II B 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache: Französisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 23. 9. — 13. 10. 1996
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 3. 9. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 17. 9. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 7. — 27. 10. 1996
 - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 5 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Fax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (4):** Die am 30. 8. 1996 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1495/96 der Kommission (ABl. Nr. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 54) festgesetzte Erstattung

PARTIE C

1. **Maßnahme Nr. (¹):** 1059/95
2. **Programm:** 1995
3. **Begünstigter (²):** Euronaid, Postbus 12, NL-2501 CA Den Haag (Tel.: (31-70) 33 05 757; Telefax: 36 41 701; Telex: 30960 EURON NL)
4. **Vertreter des Begünstigten (¹¹):** Wird vom Begünstigten benannt
5. **Bestimmungsort oder -land:** Haiti
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weichweizenmehl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (³) (⁴):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II B 1 a))
8. **Gesamtmenge (Tonnen):** 360
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁵) (⁶) (⁷) (⁸):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II B 2 d) und II B 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache: Französisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 23. 9. — 13. 10. 1996
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 3. 9. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 17. 9. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 7. — 27. 10. 1996
 - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 5 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (¹):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Fax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (¹):** Die am 30. 8. 1996 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1495/96 der Kommission (ABl. Nr. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 54) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.
- Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96 (ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1995, S. 22), werden auf diese Erstattung nicht angewandt.
- (⁵) Siehe zweite Änderung der Veröffentlichung ABl. Nr. C 114 im ABl. Nr. C 135 vom 26. 5. 1992, S. 20.
- (⁶) Lieferung in Containern von 20 Fuß; Bedingungen FCL/FCL (Partien B und C: Jeder Container soll 12 Tonnen netto (Partie B) und 20 Tonnen netto (Partie C) enthalten).
- Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal. Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.
- Der Zuschlagsempfänger muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören.
- Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe verschließen (SYSKO locktainer 180 seal), deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (⁷) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
- pflanzengesundheitliches Zeugnis,
 - Partien A und C: Zeugnis über Begasung (Die Fracht wird vor der Verschiffung mit Phosphin-Gas geräuchert).
- (⁸) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt II A 3 c) oder II B 3 c) folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (⁹) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
- (¹⁰) Siehe vierte Änderung der Veröffentlichung ABl. Nr. C 114 im ABl. Nr. C 272 vom 21. 10. 1992, S. 6.
- (¹¹) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an: Willis Corroon Scheuer, Postbus 1315, NL-1000 BH Amsterdam.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1656/96 DER KOMMISSION
vom 19. August 1996
über die Lieferung von Beikost-Erzeugnissen auf der Basis von Getreidepro-
dukten im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der für
die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder
und Organisationen und der für die Beförderung der
Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten
Beikost-Erzeugnisse auf der Basis von Getreideprodukten
zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽³⁾. Zu diesem Zweck

sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
werden Beikost-Erzeugnisse auf der Basis von Getreide-
produkten bereitgestellt zur Lieferung an die in dem
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in dem Anhang aufge-
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 1996

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIE A

1. **Maßnahmen Nrn.** (1): 926/95 (A1); 927/95 (A2)
2. **Programm:** 1995
3. **Begünstigter** (2): Solidaridad Internacional, Glorieta de Quevedo 7, 6-D, E-28015 Madrid; Tel.: (34-1) 593 11 13; Fax: 448 44 69 / Oxfam Belgique, rue du Conseil 39, B-1050 Bruxelles; Tel.: (32-2) 512 99 90; Fax: 511 89 19 (contact: J. M. Biquet)
4. **Vertreter des Begünstigten:** Croissant Rouge Sahraoui, 17 rue Ben M'Hidi Lardi, Oran; Tel.: (213-6) 39 64 24; Fax: 33 10 65 (contact: Mr Bougoudour)
5. **Bestimmungsort oder -land:** Algerien
6. **Bereizustellendes Erzeugnis:** Beikost-Erzeugnisse auf der Basis von Getreideprodukten
7. **Merkmale und Qualität der Ware** (3) (7) (8):
Siehe ABl. Nr. C 34 vom 6. 2. 1993, S. 3 (II C 1 b))
8. **Gesamtmenge (Tonnen):** 10
9. **Anzahl der Partien:** 1 in 2 Teilmengen (A1: 5 Tonnen; A2: 5 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung** (9) (6):
Siehe ABl. Nr. C 34 vom 6. 2. 1993, S. 3 (II C 2 b) und II C 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache: Französisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Lieferstufe:** frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** Oran
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen:** 30. 9. — 13. 10. 1996
18. **Lieferfrist:** 27. 10. 1996
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 3. 9. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 17. 9. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen: 14. — 27. 10. 1996
 - c) Lieferfrist: 10. 11. 1996
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 20 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie** (1):
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard
Bâtiment Loi 130, bureau 7/46
Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel
Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers** (4): Am 30. 8. 1996 geltende Erstattung (gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission (ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5) festgesetzt)

Vermerke:

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
 - (2) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
 - (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
 - (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.

Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96 (ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22), werden auf diese Erstattung nicht angewandt.
 - (5) In Einweg-Containern von 20 Fuß zu liefern.
 - (6) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 34 vom 6. 2. 1993, S. 9, II C 2 b) erster Unterabsatz, folgende Fassung: „Säuglingsnahrung ist in wasserdichte Beutel zu verpacken, max. 1 kg, die an beiden Enden verschweißt sind. Sie müssen genügend hoch und mit einem Clip versehen sein, der ein Wiederverschließen nach der Öffnung ermöglicht.“
 - (7) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— gesundheitliches Zeugnis.
 - (8) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 34 vom 6. 2. 1993, S. 3, Punkt b) vierter Unterabsatz, folgende Fassung: „Das Erzeugnis muß im wesentlichen aus einem oder mehreren Getreidemahlprodukten hergestellt sein. Das Erzeugnis muß ferner ein proteinreiches Lebensmittel wie Milch oder Soja-konzentrat enthalten.“
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1657/96 DER KOMMISSION

vom 19. August 1996

zur Festlegung der den Einführern zugewiesenen Mengen im Rahmen der mengenmäßigen Kontingente der Gemeinschaft für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 1997DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates
vom 7. März 1994 zur Festlegung eines Verfahrens der
gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontin-
gente⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
138/96⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 9 und 13,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1169/96 der
Kommission vom 18. Juni 1996 über die Verwaltung der
mengenmäßigen Kontingente für bestimmte Waren mit
Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 1997⁽³⁾,
insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EG) Nr. 1169/96 wurden die den
traditionellen Einführern und den übrigen Einführern
vorbehaltenen Teile der fraglichen Kontingente sowie die
Bedingungen und Modalitäten für die Zuteilung der
verfügbaren Mengen festgelegt. Die Einführer konnten
gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1169/96 bei
den zuständigen nationalen Behörden zwischen dem 29.
Juni 1996 und dem 27. Juli 1996, 15.00 Uhr Brüsseler
Zeit, einen Einfuhrgenehmigungsantrag einreichen.

Die Kommission erhielt von den Mitgliedstaaten gemäß
Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1169/96 die Angaben
zu der Gesamtzahl und dem Gesamtvolumen der einge-
gangenen Einfuhrgenehmigungsanträge sowie zu dem
Gesamtvolumen der von den traditionellen Einführern im
Bezugszeitraum (1994) getätigten Einfuhren.

Die Kommission kann auf der Grundlage dieser Angaben
einheitliche Mengenkriterien festlegen, nach denen den
Genehmigungsanträgen der Einführer in der Gemein-
schaft für die mengenmäßigen Kontingente für das Jahr
1997 von den zuständigen nationalen Behörden stattge-
geben werden kann.

Aus den von den Mitgliedstaaten übermittelten Zahlenan-
gaben geht hervor, daß bei den in Anhang I aufgeführten
Waren die Summe aller Anträge der traditionellen
Einführer den ihnen vorbehaltenen Kontingentsanteil

übersteigt. Diesen Anträgen ist folglich mit der Maßgabe
stattzugeben, daß auf die Einfuhren eines jeden Einfüh-
rers im Bezugszeitraum, ausgedrückt in Mengen oder
Werten, der in Anhang I genannte einheitliche
Kürzungs- oder Erhöhungssatz anzuwenden ist.

Aus den von den Mitgliedstaaten übermittelten Zahlenan-
gaben geht hervor, daß bei den in Anhang II aufgeführten
Waren die Summe aller Anträge der übrigen Einführer
den ihnen vorbehaltenen Kontingentsanteil übersteigt.
Diesen Anträgen ist folglich mit der Maßgabe stattzu-
geben, daß auf die von jedem Einführer beantragten
Beträge innerhalb der in der Verordnung (EG) Nr.
1169/96 festgesetzten Grenzen der in Anhang II genannte
einheitliche Kürzungssatz anzuwenden ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei den in Anhang I aufgeführten Waren geben die
zuständigen nationalen Behörden den Einfuhrgenehmi-
gungsanträgen, die die traditionellen Einführer ordnungs-
gemäß eingereicht haben, bis zu der Menge oder dem
Wert statt, die bzw. der sich aus der Anwendung des in
Anhang I genannten Kürzungs- oder Erhöhungssatzes auf
die Einfuhren eines jeden Einführers im Jahr 1994 im
Fall eines jeden Kontingents ergibt.

Führt die Anwendung dieses Mengenkriteriums dazu, daß
eine höhere Menge zugewiesen wird als beantragt, wird
nur die beantragte Menge oder der beantragte Wert zuge-
teilt.

Artikel 2

Bei den in Anhang II aufgeführten Waren geben die
zuständigen nationalen Behörden den Einfuhrgenehmi-
gungsanträgen, die die nichttraditionellen Einführer
ordnungsgemäß eingereicht haben, innerhalb der in der
Verordnung (EG) Nr. 1169/96 festgesetzten Grenzen bis
zu der Menge oder dem Wert statt, die bzw. der sich aus
der Anwendung des in Anhang II genannten Kürzungss-
satzes auf die von den Einführern beantragte Menge im
Fall eines jeden Kontingents ergibt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

(¹) ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 21 vom 27. 1. 1996, S. 6.

(³) ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1996, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 1996

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG I

AUF DIE 1994 GETÄTIGTEN EINFUHREN ANZUWENDENDER KÜRZUNGSSATZ/ERHÖHUNGSSATZ

(traditionelle Einführer)

Bezeichnung der Waren	HS/KN-Code	Kürzungssatz/ Erhöhungssatz
Schuhe der HS/KN-Codes	ex 6402 99 ⁽¹⁾	- 5,43 %
	6403 51 6403 59	+ 22,30 %
	ex 6403 91 ⁽¹⁾ ex 6403 99 ⁽¹⁾	- 62,82 %
	ex 6404 11 ⁽¹⁾	- 18,82 %
	6404 19 10	+ 1,96 %
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan des HS/KN-Codes	6911 10	- 19,18 %
Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushaltsgegenstände des HS/KN-Codes	6912 00	- 18,16 %
Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette usw. des HS/KN-Codes	7013	+ 6,80 %
Spielzeug der HS/KN-Codes	9503 41	+ 9,514 %
	9503 49	
	9503 90	

⁽¹⁾ Ausgenommen:

- a) Schuhe, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt, mit einer nicht gespritzten Sohle, und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;
- b) nach Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen; die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

ANHANG II

INNERHALB DER IN DER VERORDNUNG (EG) Nr. 1169/96 FESTGESETZTEN GRENZEN
AUF DIE BEANTRAGTE MENGE/DEN BEANTRAGTEN WERT ANZUWENDENDER
KÜRZUNGSSATZ

(nichttraditionelle Einführer)

Bezeichnung der Waren	HS/KN-Code	Kürzungssatz
Schuhe der HS/KN-Codes	ex 6402 99 ⁽¹⁾	– 17,17 %
	6403 51 6403 59	– 92,13 %
	ex 6403 91 ⁽¹⁾ ex 6403 99 ⁽¹⁾	– 73,58 %
	ex 6404 11 ⁽¹⁾	– 58,32 %
	6404 19 10	– 19,12 %
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan des HS/KN-Codes	6911 10	– 31,94 %
Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushaltsgegenstände des HS/KN-Codes	6912 00	– 47,09 %
Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette usw. des HS/KN-Codes	7013	– 65,20 %
Spielzeug der HS/KN-Codes	9503 41 9503 49 9503 90	– 47,12 %

⁽¹⁾ Ausgenommen:

- a) Schuhe, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt, mit einer nicht gespritzten Sohle, und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;
- b) nach Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen; die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1658/96 DER KOMMISSION

vom 19. August 1996

zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 539/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1099/96 der Kommission⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko und Israel.

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wird für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland wieder der Präferenzzoll eingeführt, wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses ohne Abzug des vollen Zollsatzes bei mindestens 70 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft vorliegen, für die nachstehende Dauer, vom Zeitpunkt der tatsächlichen Anwendung der Maßnahme der Präferenzzollaussetzung an gerechnet, mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen:

- an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) dieser Verordnung,
- an drei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) dieser Verordnung.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 667/96 der Kommission⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2917/93⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁹⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96⁽¹¹⁾, erlassen.Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte Präferenzzoll wurde für kleinblütige Rosen mit Ursprung in Israel durch die Verordnung (EG) Nr. 1638/96 der Kommission⁽¹²⁾ ausgesetzt.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Wiedereinführung des Präferenzzolls für kleinblütige Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen (KN-Codes ex 0603 10 11 und ex 0603 10 51) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird wiedereingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. August 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 1996

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.⁽²⁾ ABl. Nr. L 79 vom 29. 3. 1996, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 146 vom 20. 6. 1996, S. 8.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 92 vom 13. 4. 1996, S. 11.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 33.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 205 vom 15. 8. 1996, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1659/96 DER KOMMISSION

vom 19. August 1996

zur Berichtigung der Verordnungen (EG) Nr. 843/96 und (EG) Nr. 855/96 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2933/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnungen (EG) Nr. 843/96⁽⁵⁾ und (EG) Nr. 855/96⁽⁶⁾ der Kommission legen pauschale Einfuhrwerte fest, die bei der Bestimmung des Einfuhrpreises von Tomaten/Paradeisern^(*) mit Ursprung in mehreren Drittländern zu berücksichtigen sind.

Da eine Überprüfung ergeben hat, daß die Anhänge der genannten Verordnungen einen Fehler enthalten, sind sie zu berichtigen.

Nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 ist der Durchschnitt der pauschalen Einfuhr-

werte zu berücksichtigen, wenn für einen bestimmten Ursprung des betreffenden Erzeugnisses kein pauschaler Einfuhrpreis festgesetzt ist. Dieser Durchschnitt ist erneut zu berechnen, wenn einer der berücksichtigten pauschalen Einfuhrwerte berichtigt wird.

Die Einführer müssen, damit ihnen kein Nachteil entsteht, die Anwendung des berichtigten pauschalen Einfuhrwerts beantragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die auf Tomaten/Paradeiser mit Ursprung in bestimmten Drittländern anwendbaren pauschalen Einfuhrwerte sind in den Anhängen zu den Verordnungen (EG) Nr. 843/96 und (EG) Nr. 855/96 festgelegt. Diese Einfuhrwerte werden durch die in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung angegebenen pauschalen Einfuhrwerte ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. August 1996 in Kraft.

Artikel 1 gilt jedoch auf Antrag der Beteiligten vom 8. bis 10. Mai 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 1996

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 114 vom 8. 5. 1996, S. 20.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 115 vom 9. 5. 1996, S. 34.^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte von 1994.

ANHANG

(in ECU/100 kg)

Verordnung	KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrwert
(EG) Nr. 843/96	0702 00 25	204	104,0
		999	75,9
(EG) Nr. 855/96	0702 00 25	204	104,0
		999	81,0

(1) Die Nomenklatur der Länder ist durch die Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission festgelegt (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „andere Ursprünge“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1660/96 DER KOMMISSION

vom 19. August 1996

zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1423/96 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2933/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 1423/96 der Kommission⁽⁵⁾ legt pauschale Einfuhrwerte fest, die bei der Bestimmung des Einfuhrpreises von Äpfeln und Kirschen mit Ursprung in mehreren Drittländern zu berücksichtigen sind.

Da eine Überprüfung ergeben hat, daß der Anhang der genannten Verordnung einen Fehler enthält, ist er zu berichtigen.

Nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 ist der Durchschnitt der pauschalen Einfuhr-

werte zu berücksichtigen, wenn für einen bestimmten Ursprung des betreffenden Erzeugnisses kein pauschaler Einfuhrpreis festgesetzt ist. Dieser Durchschnitt ist erneut zu berechnen, wenn einer der berücksichtigten pauschalen Einfuhrwerte berichtigt wird.

Die Einführer müssen, damit ihnen kein Nachteil entsteht, die Anwendung des berichtigten pauschalen Einfuhrwerts beantragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die auf Äpfel und Kirschen mit Ursprung in bestimmten Drittländern anwendbaren pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang zu der Verordnung (EG) Nr. 1423/96 festgelegt. Diese Einfuhrwerte werden durch die in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung angegebenen pauschalen Einfuhrwerte ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. August 1996 in Kraft.

Artikel 1 gilt jedoch auf Antrag der Beteiligten am 23. Juli 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 1996

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 23. 7. 1996, S. 17.

ANHANG

(in ECU/100 kg)

Verordnung	KN-Code	Drittland-Code (*)	Pauschaler Einfuhrwert
(EG) Nr. 1423/96	0808 10 71,	800	188,7
	0808 10 73,	804	91,0
	0808 10 79	999	95,0
	0809 20 59	400	173,1
		404	134,6
		999	134,6

(*) Die Nomenklatur der Länder ist durch die Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission festgelegt (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „andere Ursprünge“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1661/96 DER KOMMISSION

vom 19. August 1996

zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1487/96 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2933/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 1487/96 der Kommission⁽⁵⁾ legt pauschale Einfuhrwerte fest, die bei der Bestimmung des Einfuhrpreises von Zitronen, Tafeltrauben, Äpfeln, Birnen, Kirschen und Pflaumen mit Ursprung in mehreren Drittländern zu berücksichtigen sind.

Da eine Überprüfung ergeben hat, daß der Anhang der genannten Verordnung einen Fehler enthält, ist er zu berichtigen.

Nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 ist der Durchschnitt der pauschalen Einfuhr-

werte zu berücksichtigen, wenn für einen bestimmten Ursprung des betreffenden Erzeugnisses kein pauschaler Einfuhrpreis festgesetzt ist. Dieser Durchschnitt ist erneut zu berechnen, wenn einer der berücksichtigten pauschalen Einfuhrwerte berichtigt wird.

Die Einführer müssen, damit ihnen kein Nachteil entsteht, die Anwendung des berichtigten pauschalen Einfuhrwerts beantragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die auf Zitronen, Tafeltrauben, Äpfel, Birnen, Kirschen und Pflaumen mit Ursprung in bestimmten Drittländern anwendbaren pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang zu der Verordnung (EG) Nr. 1487/96 festgelegt. Diese Einfuhrwerte werden durch die in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung angegebenen pauschalen Einfuhrwerte ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. August 1996 in Kraft.

Artikel 1 gilt jedoch auf Antrag der Beteiligten vom 27. bis 29. Juli 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 1996

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 35.

ANHANG

(in ECU/100 kg)

Verordnung	KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
(EG) Nr. 1487/96	0805 30 30	388	71,4
		524	64,7
		528	62,8
		999	75,3
	0806 10 40	400	157,1
		600	175,1
		999	143,6
	0808 10 71, 0808 10 73, 0808 10 79	388	96,4
		400	80,2
		512	92,4
		804	93,6
		999	95,8
	0808 20 51	388	83,3
		512	81,5
		999	94,0
	0809 20 59	052	197,0
		400	178,6
		999	135,6
	0809 40 30	624	209,4
		999	102,3

⁽¹⁾ Die Nomenklatur der Länder ist durch die Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission festgelegt (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „andere Ursprünge“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1662/96 DER KOMMISSION

vom 19. August 1996

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2933/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. August 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. August 1996

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 19. August 1996 zur Festlegung pauschaler
Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden
Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 35	052	69,4	0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	624	67,7
	060	80,2		999	114,2
	064	70,8		039	121,0
	066	54,0		052	64,0
	068	80,3		064	101,7
	204	86,8		070	90,2
	208	44,0		284	72,1
	212	97,5		388	81,6
	624	95,8		400	67,4
	999	75,4		404	63,6
ex 0707 00 25	052	62,4	416	72,7	
	053	156,2	508	113,5	
	060	61,0	512	89,3	
	066	53,8	524	100,3	
	068	69,1	528	83,5	
	204	144,3	624	86,5	
	624	87,1	728	107,3	
	999	90,6	800	141,3	
0709 90 79	052	54,3	0808 20 57	804	98,1
	204	77,5		999	91,4
	412	54,2		039	104,1
	508	16,5		052	97,4
	624	151,9		064	72,5
0805 30 30	999	70,9	0809 30 41, 0809 30 49	388	90,3
	052	135,0		400	70,4
	204	88,8		512	88,7
	220	74,0		528	132,9
	388	73,3		624	79,0
	400	68,2		728	115,4
	512	80,0		800	84,0
	520	66,5		804	73,0
	524	68,5		999	91,6
	528	58,0		052	53,9
0806 10 40	600	96,5	0809 40 30	220	121,8
	624	48,9		624	106,8
	999	78,0		999	94,2
	052	74,0		052	78,8
	064	75,6		064	59,9
	066	49,4		066	57,9
	220	110,8		068	61,2
	400	157,8		400	143,5
	412	58,7		624	212,2
	508	307,2		676	68,6
512	186,0	999	97,4		
600	54,3				

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 16). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

RICHTLINIE 96/44/EG DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1996

zur Anpassung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung an den technischen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/12/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 70/220/EWG ist eine Einzelrichtlinie des EWG-Typgenehmigungsverfahrens, das mit der Richtlinie 70/156/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/54/EG der Kommission⁽⁴⁾, eingeführt wurde. Die für Kraftfahrzeugsysteme, -bauteile und selbständige technische Einheiten geltenden Bestimmungen der Richtlinie 70/156/EWG gelten somit auch für diese Richtlinie.

Die Richtlinie 70/220/EWG umfaßt Vorschriften für die Prüfung der Emissionen der in ihren Geltungsbereich fallenden Kraftfahrzeuge. Angesichts der inzwischen gemachten Erfahrungen und des Entwicklungsstandes der Labortechnik erscheint eine Anpassung dieser Vorschriften zweckmäßig.

Ferner sollten die in der Richtlinie 70/220/EWG festgelegten Prüfbedingungen denjenigen der Richtlinie 80/1268/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/116/EG der Kommission⁽⁶⁾, angepaßt werden, insbesondere insoweit der Beziehung zwischen der Bezugsmasse des Fahrzeugs und der äquivalenten Schwungmasse Rechnung zu tragen ist.

Mit dieser Richtlinie sollen die Bestimmungen über die Anwendung der äquivalenten Schwungmasse der Richtlinie 70/220/EWG den diesbezüglichen Bestimmungen der Richtlinie 80/1268/EWG angepaßt und der Wortlaut des Beschreibungsbogens und der Typgenehmigungsbescheinigung nach der Richtlinie 70/220/EWG mit dem Wortlaut der Richtlinie 70/156/EWG in Einklang gebracht werden.

Diese Änderungen beziehen sich lediglich auf die in der genannten Richtlinie enthaltenen Verwaltungsvorschriften und die Techniken zur Messung der Emissionen. Daher bleiben bestehende Typgenehmigungen weiter gültig, und unter diese Typgenehmigungen fallende Neufahrzeuge dürfen weiterhin zugelassen, verkauft und in den Betrieb genommen werden.

Die in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses zur Anpassung der Richtlinie 70/156/EWG an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge der Richtlinie 70/220/EWG werden entsprechend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Ab 1. Januar 1997 dürfen die Mitgliedstaaten

- die EWG-Typgenehmigung nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 70/156/EWG oder
- die einzelstaatliche Typgenehmigung — es sei denn die Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 70/156/EWG werden angeführt —

hinsichtlich der Luftverschmutzung durch Schadstoffemissionen für einen neuen Kraftfahrzeugtyp nicht mehr ausstellen, wenn er den Anforderungen der Richtlinie 70/220/EWG nicht entspricht.

Diese Richtlinie hat nicht zur Folge, daß Typgenehmigungen, die zu einem früheren Zeitpunkt nach der Richtlinie 70/220/EWG erteilt worden sind, ungültig werden oder die Erweiterungen solcher Typgenehmigungen im Rahmen der Richtlinie, nach der sie ursprünglich erteilt wurden, ausgeschlossen sind.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechtsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis 31. Dezember 1996 nachzukommen. Sie unterrichten hiervon die Kommission.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 76 vom 6. 4. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 100 vom 19. 4. 1994, S. 42.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 266 vom 8. 11. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1993, S. 39.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie im Geltungsbereich dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. Juli 1996

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

ANHANG

ÄNDERUNGEN DER ANHÄNGE DER RICHTLINIE 70/220/EWG

1. Ein Verzeichnis der Anhänge wird zwischen den Artikeln und Anhang I eingefügt; es erhält folgenden Wortlaut:

„VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

- ANHANG I: Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, Antrag auf Erteilung der EWG-Typgenehmigung, Erteilung der EWG-Typgenehmigung, Prüfungsvorschriften, Änderungen des Typs, Übereinstimmung der Produktion, Übergangsbestimmungen
- ANHANG II: Beschreibungsbogen
Anlage: Prüfbedingungen
- ANHANG III: Prüfung Typ I (Prüfung der durchschnittlichen Auspuffemissionen nach Kaltstart)
Anlage 1: Fahrzyklus für die Prüfung Typ I
Anlage 2: Fahrleistungsprüfstand
Anlage 3: Meßverfahren auf der Fahrbahn — Simulation auf dem Fahrleistungsprüfstand
Anlage 4: Überprüfung der nicht mechanischen Schwungmassen
Anlage 5: Beschreibung der Abgasentnahmesysteme
Anlage 6: Kalibrierungsverfahren für die Geräte
Anlage 7: Überprüfung des Gesamtsystems
Anlage 8: Berechnung der emittierten Schadstoffmengen
- ANHANG IV: Prüfung Typ II (Prüfung der Emission von Kohlenstoffmonoxid im Leerlauf)
- ANHANG V: Prüfung Typ III (Prüfung der Gasemissionen aus dem Kurbelgehäuse)
- ANHANG VI: Prüfung Typ IV (Bestimmung der Verdunstungsemissionen aus Fahrzeugen mit Fremdzündungsmotor)
Anlage: Kalibrierung der Geräte für die Verdunstungsemissionsprüfungen
- ANHANG VII: Alterungsprüfung für die Überprüfung der Dauerhaltbarkeit der emissionsmindernden Einrichtungen
- ANHANG VIII: Technische Daten der Bezugskraftstoffe
- ANHANG IX: EWG-Typgenehmigungsbogen
Anlage: Nachtrag“

Anhang I:

2. Der Titel erhält folgenden Wortlaut:

„Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, Antrag auf EWG-Typgenehmigung, Erteilung der EWG-Typgenehmigung, Prüfvorschriften, Änderungen des Typs, Übereinstimmung der Produktion, Übergangsbestimmungen“.

3. Punkt 1: Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:

„Diese Richtlinie gilt für

- Auspuffemissionen, Verdunstungsemissionen, Gasemissionen aus dem Kurbelgehäuse und die Dauerhaltbarkeit der emissionsmindernden Einrichtungen aller Kraftfahrzeuge mit Motoren mit Fremdzündung und
- die Auspuffemissionen und die Dauerhaltbarkeit der emissionsmindernden Einrichtungen der Fahrzeugklassen M_1 und N_1 ⁽¹⁾ mit Dieselmotoren

im Geltungsbereich von Artikel 1 der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 83/351/EWG des Rates ^(*), mit Ausnahme der Fahrzeuge der Klasse N_1 , deren Typgenehmigung nach der Richtlinie 88/77/EWG des Rates ^(**) erteilt wurde.

^(*) ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1983, S. 1.

^(**) ABl. Nr. L 36 vom 9. 2. 1988, S. 33.“

4. Die Fußnote ⁽¹⁾ erhält folgenden Wortlaut:

⁽¹⁾ Gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang II A der Richtlinie 70/156/EWG.“

5. Punkt 3.2 erhält folgenden Wortlaut:

„3.2. Ein Muster des Beschreibungsbogens ist in Anhang II enthalten.“

6. Punkt 3.2.1 wird gestrichen.

7. Punkt 3.2.2 wird gestrichen.

8. Punkt 3.2.3 wird zu Punkt 3.2.1 und erhält folgenden Wortlaut:

„3.2.1. Soweit zweckmäßig sind auch Kopien anderer Typgenehmigungen mit den für die Verlängerung von Genehmigungen und die Festlegung von Verschlechterungsfaktoren erforderlichen Daten einzureichen.“

9. Nach Punkt 4.2 wird der folgende neue Punkt 4.3 hinzugefügt:

„4.3. Jedem genehmigten Fahrzeugtyp wird gemäß Anhang VII zur Richtlinie 70/156/EWG eine Genehmigungsnummer zugeteilt. Ein Mitgliedstaat darf die gleiche Nummer nicht für einen anderen Fahrzeugtyp ausstellen.“

10. Abbildung I.5.2: „Masse“ wird ersetzt durch „Höchstmasse“.

11. Punkt 5.3.1.4:

— Der erste Satz lautet:

„Vorbehaltlich der Anforderungen von 5.3.1.5 wird die Prüfung dreimal wiederholt.“

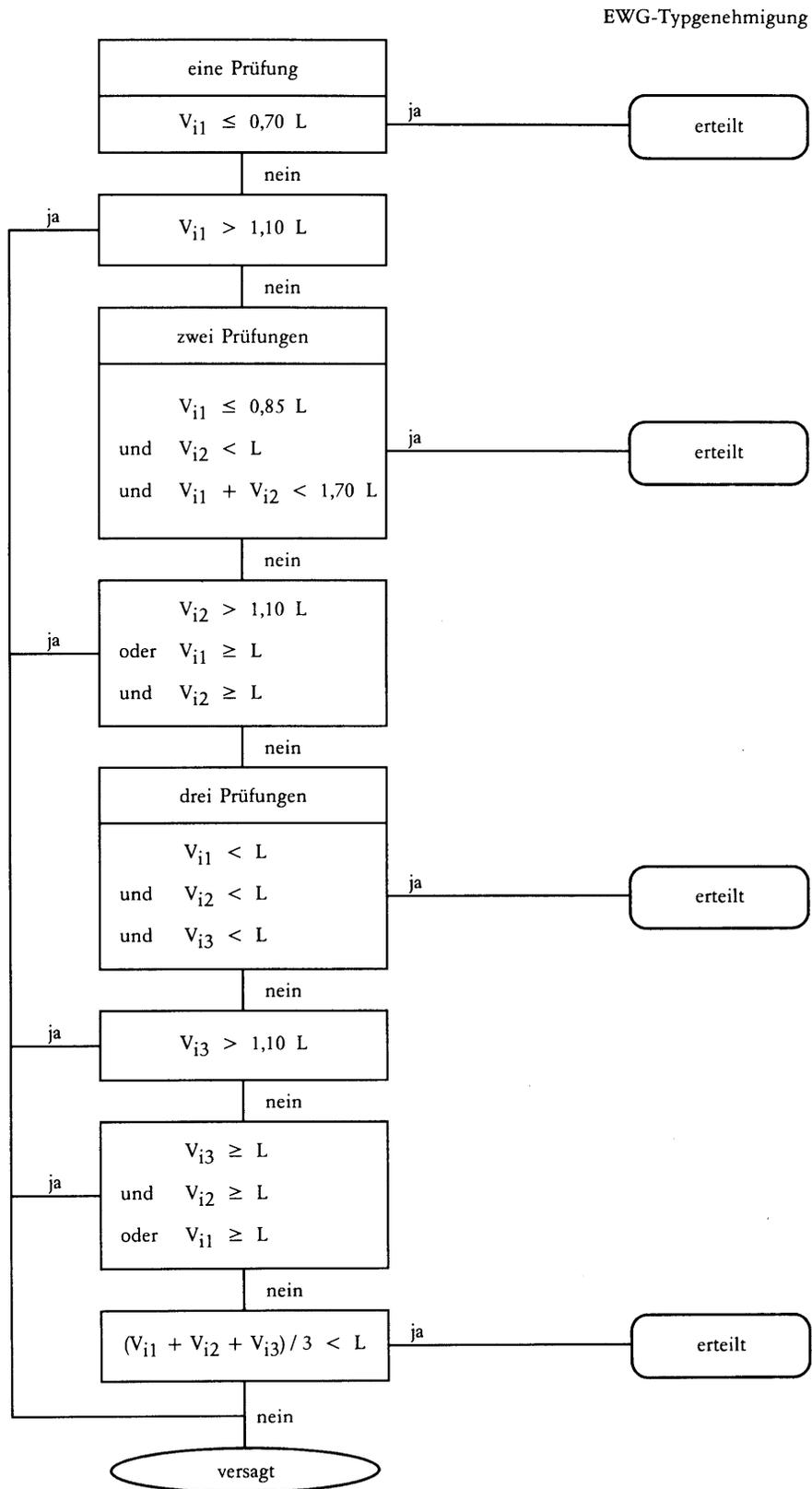
— Punkt 5.3.1.4.1: Die Fußnote ⁽¹⁾ wird gestrichen.

— Punkt 5.3.1.4.2 wird gestrichen.

— Abbildung I.5.3 wird durch die neue Abbildung ersetzt:

Abbildung I.5.3

Flußdiagramm für die Erteilung der Typgenehmigung aufgrund der Prüfung Typ I
(siehe 5.3.1)



12. Punkt 6 erhält folgenden Wortlaut:

„6. Änderungen des Typs und Änderungen von Genehmigungen

Wird der nach dieser Richtlinie genehmigte Typ geändert, so gelten die Anforderungen von Artikel 5 der Richtlinie 70/156/EWG und gegebenenfalls folgende besonderen Anforderungen:“

13. Punkt 6.1.1.1 erhält folgenden Wortlaut:

„6.1.1.1. Die Genehmigung eines Fahrzeugtyps darf nur auf Fahrzeugtypen mit einer Bezugsmasse ausgedehnt werden, die die Verwendung der zwei nächsthöheren oder einer niedrigeren äquivalenten Schwungmasse erfordert.“

14. Punkt 6.1.2.3: Der erste Satz endet wie folgt:

„... vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Technischen Dienstes auswählt.“

15. Punkt 6.3.1.1: Der folgende Gedankenstrich wird hinzugefügt:

„— Zylindermittenabstand“.

16. Punkt 6.3.1.2:

— In der portugiesischen Fassung wird der Wortlaut „conversor catalitico“ ersetzt durch „catalisador“.

— Der dritte Gedankenstrich erhält folgenden Wortlaut:

„— Größe und Form der Katalysatoren (Monolith-Volumen $\pm 10\%$)“.

— Beim zehnten Gedankenstrich ist nach der Klammer folgender Satz hinzuzufügen:

„Diese Temperaturänderung ist nach Stabilisierung bei einer Geschwindigkeit von 120 km/h und der Zugkräfteeinstellung der Prüfung Typ I zu prüfen.“

17. Punkt 6.3.1.3 erhält folgenden Wortlaut:

„6.3.1.3. Schwungmassenkategorie: die zwei nächsthöheren Schwungmassenkategorien und eine beliebige niedrigere äquivalente Schwungmassenkategorie.“

18. Punkt 7.1.1 erhält folgenden Wortlaut:

„7.1.1. Wird eine Prüfung vom Typ I durchgeführt und ist die Typgenehmigung für ein Fahrzeug ein oder mehrere Male verlängert worden, so werden die Prüfungen entweder mit dem in den ursprünglichen Beschreibungsunterlagen beschriebenen Fahrzeug oder mit dem Fahrzeug, das in den für die betreffende Verlängerung ausgestellten Beschreibungsunterlagen beschrieben ist, durchgeführt.“

Anhang II:

19. Anhang II erhält folgenden neuen Wortlaut:

„ANHANG II

BESCHREIBUNGSBOGEN Nr.

gemäß Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG^(*) über die EWG-Betriebserlaubnis bezüglich der Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugen (Richtlinie 70/220/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie .../EG)

Die nachstehenden Angaben sind, soweit sie zutreffen, zusammen mit einem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese das Format A4 haben oder auf das Format A4 gefaltet sein und ausreichende Einzelheiten in angemessenem Maßstab enthalten. Eventuell beigefügte Photographien müssen ausreichende Einzelheiten enthalten.

Im Falle von Systemen, Bauteilen oder elektronisch gesteuerten getrennten technischen Einheiten sind deren Leistungsdaten anzugeben.

- 0. ALLGEMEINES
 - 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
 - 0.2. Typ und allgemeine Handelsbezeichnung(en):
 - 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden^(*):
 - 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale:
 - 0.4. Fahrzeugklasse^(*):
 - 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
 - 0.8. Anschrift(en) der Fertigungswerkstatt (Fertigungswerkstätte):
- 1. ALLGEMEINE BAUMERKMALE DES FAHRZEUGS
 - 1.1. Fotos und/oder Zeichnungen eines repräsentativen Fahrzeugs:
 - 1.3.3. Antriebsachsen (Anzahl, Lage, gegenseitige Verbindung):
- 2. MASSEN UND ABMESSUNGEN^(*) (in kg und mm)
(gegebenenfalls Bezugnahme auf Zeichnungen)
 - 2.6. Masse des Fahrzeugs mit Aufbau in fahrbereitem Zustand oder Masse des Fahrgestells mit Führerhaus, wenn der Aufbau nicht vom Hersteller geliefert wird (mit Standardausrüstung einschließlich Kühlflüssigkeit, Schmiermitteln, Kraftstoff, Werkzeug, Ersatzrad und Fahrer)^(*) (Größt- und Kleinstwert für jede Ausführung):
 - 2.8. Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand nach Angabe des Herstellers (Größt- und Kleinstwert für jede Ausführung)^(*):
- 3. ANTRIEBSMASCHINE^(*)
 - 3.1. Hersteller:
 - 3.1.1. Baumusterbezeichnung des Herstellers (gemäß Kennzeichnung am Motor oder sonstige Identifizierungsmerkmale):
 - 3.2. Verbrennungsmotor
 - 3.2.1.1. Arbeitsverfahren: Fremdzündung/Selbstzündung, Viertakt/Zweitakt⁽¹⁾

^(*) Die in diesem Beschreibungsbogen angewandten Nummern und Fußnoten entsprechen denjenigen in Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG. Die für diese Richtlinie nicht relevanten Punkte sind weggelassen.

- 3.2.1.2. Anzahl und Anordnung der Zylinder:
- 3.2.1.2.1. Bohrung (1): mm
- 3.2.1.2.2. Hub (1): mm
- 3.2.1.2.3. Zündfolge:
- 3.2.1.3. Hubvolumen (1): cm³
- 3.2.1.4. Volumetrisches Verdichtungsverhältnis (2):
- 3.2.1.5. Zeichnungen des Brennraumes, des Kolbenbodens und bei Fremdzündungsmotoren der Kolbenringe:
- 3.2.1.6. Leerlaufdrehzahl (2): min⁻¹
- 3.2.1.7. Volumenbezogener Kohlenmonoxidgehalt der Abgase bei Leerlauf (2):
..... % gemäß Angabe des Herstellers (nur für Fremdzündungsmotoren)
- 3.2.1.8. Nenn-Höchstleistung (1): kW bei: min⁻¹ (nach Angabe des Herstellers)
- 3.2.2. Kraftstoff: Diesel/Benzin/LPG/sonstige Kraftstoffarten (1)
- 3.2.2.1. ROZ, verbleit:
- 3.2.2.2. ROZ, unverbleit:
- 3.2.2.3. Kraftstoff-Einfillstutzen, verengter Durchmesser/Hinweisschild (1)
- 3.2.4. Kraftstoffversorgung
- 3.2.4.1. durch Vergaser: ja/nein (1)
- 3.2.4.1.1. Fabrikmarke(n):
- 3.2.4.1.2. Typ(en):
- 3.2.4.1.3. Anzahl:
- 3.2.4.1.4. Einstellelemente (2)
- 3.2.4.1.4.1. Düsen:
- 3.2.4.1.4.2. Lufttrichter:
- 3.2.4.1.4.3. Füllstand in der Schwimmerkammer:
- 3.2.4.1.4.4. Masse des Schwimmers:
- 3.2.4.1.4.5. Schwimbernadel:
- 3.2.4.1.5. Kaltstartsystem: manuell/automatisch (1)
- 3.2.4.1.5.1. Arbeitsverfahren:
- 3.2.4.1.5.2. Grenzen des Betriebsbereichs/Einstellwerte (1) (2):
- 3.2.4.2. Durch Kraftstoffeinspritzung (nur für Selbstzündungsmotoren): ja/nein (1)
- 3.2.4.2.1. Beschreibung des Systems:
- 3.2.4.2.2. Arbeitsverfahren: Direkteinspritzung/Vorkammer/Wirbelkammer (1)
- 3.2.4.2.3. Einspritzpumpe
- 3.2.4.2.3.1. Fabrikmarke(n):
- 3.2.4.2.3.2. Typ(en):
- 3.2.4.2.3.3. Maximale Einspritzmenge (1) (2): mm³/je Hub oder Takt bei einer Pumpendrehzahl von: min⁻¹ oder wahlweise Mengenkennfeld:
- 3.2.4.2.3.4. Einspritzzeitpunkt (2):
- 3.2.4.2.3.5. Verstellkurve des Spritzverstellers (2):
- 3.2.4.2.3.6. Kalibrierverfahren: Prüfstand/Antriebsmaschine (1)
- 3.2.4.2.4. Regler

} oder Kraftstoffdurchsatzkurve in Abhängigkeit vom Luftdurchsatz und Einstellungen, die zur Einhaltung dieser Kurve erforderlich sind

- 3.2.4.2.4.1. Typ:
- 3.2.4.2.4.2. Abregeldrehzahl
- 3.2.4.2.4.2.1. Abregeldrehzahl unter Last: min⁻¹
- 3.2.4.2.4.2.2. Abregeldrehzahl bei Nullast: min⁻¹
- 3.2.4.2.6. Einspritzventil(e)
- 3.2.4.2.6.1. Fabrikmarke(n):
- 3.2.4.2.6.2. Typ(en):
- 3.2.4.2.6.3. Öffnungsdruck (²): kPa oder Kennlinie (²):
- 3.2.4.2.7. Kaltstarteinrichtung
- 3.2.4.2.7.1. Fabrikmarke(n):
- 3.2.4.2.7.2. Typ(en):
- 3.2.4.2.7.3. Beschreibung:
- 3.2.4.2.8. Zusätzliche Starthilfe
- 3.2.4.2.8.1. Fabrikmarke(n):
- 3.2.4.2.8.2. Typ(en):
- 3.2.4.2.8.3. Systembeschreibung:
- 3.2.4.3. Durch Kraftstoffeinspritzung (nur für Fremdzündungsmotoren): ja/nein (¹)
- 3.2.4.3.1. Arbeitsverfahren: Ansaugkrümmer (Zentral-/Mehrstelleinspritzung (¹))/Direkteinspritzung/
Sonstige (genaue Angabe) (¹):
- 3.2.4.3.2. Fabrikmarke(n):
- 3.2.4.3.3. Typ(en):
- 3.2.4.3.4. Systembeschreibung
- 3.2.4.3.4.1. Typ oder Nummer des Steuergeräts:
- 3.2.4.3.4.2. Typ des Kraftstoffreglers:
- 3.2.4.3.4.3. Typ des Luftmengenmessers:
- 3.2.4.3.4.4. Typ des Mengenteilers:
- 3.2.4.3.4.5. Typ des Druckreglers:
- 3.2.4.3.4.6. Typ des Mikroschalters:
- 3.2.4.3.4.7. Typ der Leerlauf-Einstellschraube:
- 3.2.4.3.4.8. Typ des Klappenstutzens:
- 3.2.4.3.4.9. Typ des Wassertemperaturfühlers:
- 3.2.4.3.4.10. Typ des Lufttemperaturfühlers:
- 3.2.4.3.4.11. Typ des Lufttemperaturschalters:
- 3.2.4.3.5. Einspritzventile: Öffnungsdruck (²): kPa oder Kennlinie (²):
- 3.2.4.3.6. Einspritzzeitpunkt:
- 3.2.4.3.7. Kaltstarteinrichtung
- 3.2.4.3.7.1. Arbeitsverfahren:
- 3.2.4.3.7.2. Grenzen des Betriebsbereichs/Einstellwerte (¹) (²):
- 3.2.4.4. Kraftstoffpumpe
- 3.2.4.4.1. Förderdruck (²): kPa oder Kennlinie (²):
- 3.2.6. Zündung
- 3.2.6.1. Fabrikmarke(n):

Bei anderen als kontinuierlichen
Einspritzsystemen sind entspre-
chende Detailangaben zu machen

- 3.2.6.2. Typ(en):
- 3.2.6.3. Arbeitsverfahren:
- 3.2.6.4. Zündverstellkurve (?):
- 3.2.6.5. Statischer Zündzeitpunkt (?): Grad vor dem oberen Totpunkt
- 3.2.6.6. Unterbrecherkontaktabstand (?): mm
- 3.2.6.7. Schließwinkel (?): Grad
- 3.2.7. Kühlsystem: Flüssigkeit/Luft (!)
- 3.2.8. Einlaßsystem
- 3.2.8.1. Lader: ja/nein (!)
- 3.2.8.1.1. Fabrikmarke(n):
- 3.2.8.1.2. Typ(en):
- 3.2.8.1.3. Beschreibung des Systems (z. B. höchster Ladedruck): kPa, ggf. Abblaseventil:
- 3.2.8.2. Ladeluftkühler: ja/nein (!)
- 3.2.8.4. Beschreibung und Zeichnungen der Ansaugleitungen und ihres Zubehörs (Ansaugluftsammler, Vorwärmvorrichtung, zusätzliche Lufteinlässe usw.):
- 3.2.8.4.1. Beschreibung des Ansaugkrümmers (einschließlich Zeichnungen und/oder Fotos):
- 3.2.8.4.2. Luftfilter, Zeichnungen: oder
- 3.2.8.4.2.1. Fabrikmarke(n):
- 3.2.8.4.2.2. Typ(en):
- 3.2.8.4.3. Ansauggeräuschdämpfer, Zeichnungen: oder
- 3.2.8.4.3.1. Fabrikmarke(n):
- 3.2.8.4.3.2. Typ(en):
- 3.2.9. Auspuffsystem
- 3.2.9.2. Beschreibung und/oder Zeichnung der Auspuffanlage:
- 3.2.11. Ventileinstellung oder gleichwertige Daten
- 3.2.11.1. Maximaler Ventilhub, Öffnungs- und Schließwinkel oder Angaben über Steuerzeiten bei alternativen Steuerungssystemen bezogen auf die Totpunkte:
- 3.2.11.2. Bezugsgrößen und/oder Einstellbereiche (!):
- 3.2.12. Maßnahmen gegen Luftverunreinigung
- 3.2.12.1. Einrichtung zur Rückführung der Kurbelgehäusegase (Beschreibung und Zeichnungen):
- 3.2.12.2. Zusätzliche Einrichtungen zur Abgasreinigung (falls vorhanden und nicht in einem anderen Abschnitt aufgeführt)
- 3.2.12.2.1. Katalysator: ja/nein (!)
- 3.2.12.2.1.1. Anzahl der Katalysatoren und Monolithen:
- 3.2.12.2.1.2. Abmessungen, Form und Volumen des Katalysators (der Katalysatoren):
- 3.2.12.2.1.3. Art der katalytischen Reaktion:
- 3.2.12.2.1.4. Gesamtbeschichtung mit Edelmetall:
- 3.2.12.2.1.5. Verhältnis der Edelmetalle:
- 3.2.12.2.1.6. Trägerkörper (Aufbau und Werkstoff):
- 3.2.12.2.1.7. Zellendichte:
- 3.2.12.2.1.8. Art des Katalysatorgehäuses:
- 3.2.12.2.1.9. Lage der Katalysatoren (Ort und Referenzentfernung innerhalb des Auspuffstranges):

- 3.2.12.2.1.10. Wärmeabschirmung: vorhanden/nicht vorhanden (!)
- 3.2.12.2.2. Sauerstoffsonde: ja/nein (!)
- 3.2.12.2.2.1. Typ:
- 3.2.12.2.2.2. Anordnung:
- 3.2.12.2.2.3. Regelbereich:
- 3.2.12.2.3. Lufteinblasung: ja/nein (!)
- 3.2.12.2.3.1. Art (Selbstansaugung, Luftpumpe usw.):
- 3.2.12.2.4. Abgasrückführung: ja/nein (!)
- 3.2.12.2.4.1. Kennwerte (Durchflußmenge usw.):
- 3.2.12.2.5. Anlage zur Begrenzung der Verdunstungsemissionen: ja/nein (!)
- 3.2.12.2.5.1. Ausführliche Beschreibung der Bestandteile und ihrer Beladungszustände:
- 3.2.12.2.5.2. Zeichnung der Anlage zur Begrenzung der Verdunstungsemissionen:
- 3.2.12.2.5.3. Zeichnung des Aktivkohle-Behälters:
- 3.2.12.2.5.4. Trockenmasse der Aktivkohle: g
- 3.2.12.2.5.5. Schemazeichnung des Kraftstofftanks mit Angabe der Füllmenge und des Werkstoffs:
.....
- 3.2.12.2.5.6. Zeichnung des Hitzeschildes zwischen Kraftstoffbehälter und Auspuffanlage:
- 3.2.12.2.6. Partikelfilter: ja/nein (!)
- 3.2.12.2.6.1. Abmessungen, Form und Volumen des Partikelfilters:
- 3.2.12.2.6.2. Typ und Aufbau des Partikelfilters:
- 3.2.12.2.6.3. Lage (Referenzentfernung innerhalb des Auspuffstranges):
- 3.2.12.2.6.4. Verfahren oder Einrichtung zur Regenerierung, Beschreibung und/oder Zeichnung:
- 3.2.12.2.7. Andere Einrichtungen (Beschreibung und Wirkungsweise):

4. KRAFTÜBERTRAGUNG (*)

- 4.4. Kupplung (Typ):
- 4.4.1. Höchstwert der Drehmomentwandlung:
- 4.5. Getriebe
- 4.5.1. Typ (Handschaltung/automatisch/stufenlos (!)):
- 4.6. Übersetzungsverhältnisse

Getriebegang	Getriebeübersetzung (Übersetzungsverhältnisse zwischen Motor und Getriebeabtriebswelle)	Übersetzung des Achsgetriebes (Übersetzungsverhältnis zwischen Getriebeabtrieb und Antriebsrad)	Gesamtübersetzung
Höchstwerte für stufenloses Getriebe (*)			
1			
2			
3			
...			
Mindestwert für stufenloses Getriebe (*)			
Rückwärtsgang			

(*) Kontinuierlich veränderbare Übertragung.

- 6. RADAUFHÄNGUNG
- 6.6. Bereifung und Räder
- 6.6.1. Rad-/Reifenkombination(en) (Für Reifen sind die Größenbezeichnungen, die mindesterforderliche Tragfähigkeitskennzahl und die mindesterforderliche Geschwindigkeitsklasse anzugeben, für Räder die Felgenreiße(n) und Einpreßtiefe(n))
 - 6.6.1.1. Achsen
 - 6.6.1.1.1. Achse 1:
 - 6.6.1.1.2. Achse 2:
 - 6.6.1.1.3. Achse 3:
 - 6.6.1.1.4. Achse 4:
usw.
 - 6.6.2. Obere und untere Grenzwerte der Abrollradien
 - 6.6.2.1. Achse 1:
 - 6.6.2.2. Achse 2:
 - 6.6.2.3. Achse 3:
 - 6.6.2.4. Achse 4:
usw.
 - 6.6.3. Vom Fahrzeughersteller empfohlener Reifendruck (-drücke): kPa
- 9. AUFBAU
- 9.10.3. Sitze
 - 9.10.3.1. Anzahl:

Datum, Aktenzeichen

Anlage

PRÜFBEDINGUNGEN

- 1. **Zündkerzen**
 - 1.1. Fabrikmarke:
 - 1.2. Typ:
 - 1.3. Einstellung Funkenstrecke:
- 2. **Zündspulen**
 - 2.1. Fabrikmarke:
 - 2.2. Typ:
- 3. **Zündkondensator**
 - 3.1. Fabrikmarke:
 - 3.2. Typ:
- 4. **Schmiermittel**
 - 4.1. Fabrikmarke:
 - 4.2. Typ:

Anhang III

20. Das Ende des zweiten Satzes des Punktes 4.1.4.2 erhält folgenden Wortlaut:
„bei 120, 100, 80, 60 und 40 km/h auf 5 % und bei 20 km/h auf 10 % genau angeglichen werden können.“
21. Das Ende des Punktes 4.1.5.2 wird wie folgt geändert:
„... konstanten Geschwindigkeiten von 120, 100, 80, 60, 40 und 20 km/h aufgenommen wird.“
22. Punkt 4.2.3:
— Der erste Satz wird gestrichen.
— Die Abbildung III. 4.2.3 wird gestrichen.
23. Nach dem Komma des Punktes 4.2.7 muß der Satz lauten:
„... , so sind diese Rohre so nahe am Fahrzeug wie möglich zusammenzuschalten, jedoch so, daß ein unzulängliches Funktionieren des Fahrzeugs vermieden wird.“
24. Punkt 4.3.1.2:
— Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut:
„Der Meßfehler darf unabhängig vom tatsächlichen Wert der Kalibriergase $\pm 2\%$ nicht überschreiten (Eigenfehler des Analysegeräts). Bei Konzentrationen von weniger als 100 ppm darf der Meßfehler ± 2 ppm nicht übersteigen. Die Umgebungsluftprobe muß mit dem gleichen Analysegerät in einem geeigneten Meßbereich gemessen werden.“
— Der dritte und der vierte Satz werden gestrichen.
— Der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut:
„Die Genauigkeit der zur Bestimmung des Gewichts aller Filter benutzten Waage mit Mikrogramm-Skalenteilung muß eine Genauigkeit von 5 μg und eine Ablesegenauigkeit von 1 μg haben.“
25. Der dritte Satz des dritten Absatzes des Punktes 4.3.2 erhält folgenden Wortlaut:
„Die Probenahme aus dem Prüfgasstrom für partikelförmige Schadstoffe muß im Verdünnungsteil so erfolgen, daß eine für den Gasstrom repräsentative Probe aus dem homogenen Gemisch aus Luft und Abgasen entnommen wird und die Temperatur des Luft/Abgas-Gemischs von 325 K (52 °C) unmittelbar vor dem Partikelfilter nicht überschritten wird.“
26. Punkt 5.1:
— Die Tabelle wird durch folgende neue Tabelle ersetzt:

Bezugsmasse des Fahrzeugs (Pr) (kg)	Äquivalente Schwungmassen I (kg)
„Pr \leq 480	455
480 < Pr \leq 540	510
540 < Pr \leq 595	570
595 < Pr \leq 650	625
650 < Pr \leq 710	680
710 < Pr \leq 765	740
765 < Pr \leq 850	800
850 < Pr \leq 965	910
965 < Pr \leq 1 080	1 020
1 080 < Pr \leq 1 190	1 130
1 190 < Pr \leq 1 305	1 250
1 305 < Pr \leq 1 420	1 360
1 420 < Pr \leq 1 530	1 470
1 530 < Pr \leq 1 640	1 590
1 640 < Pr \leq 1 760	1 700
1 760 < Pr \leq 1 870	1 810
1 870 < Pr \leq 1 980	1 930
1 980 < Pr \leq 2 100	2 040
2 100 < Pr \leq 2 210	2 150
2 210 < Pr \leq 2 380	2 270
2 380 < Pr \leq 2 610	2 270
2 610 < Pr	2 270*

— Nach der Tabelle wird folgender Satz hinzugefügt:

„Ist die entsprechende äquivalente Schwungmasse auf dem Prüfstand nicht vorhanden, so wird der unmittelbar über der Bezugsmasse des Fahrzeugs liegende Wert eingestellt.“

27. Nach dem ersten Teil des Punktes 5.3.1 wird folgender zweiter Teil eingefügt:

„Auf Ersuchen des Herstellers können Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor mit einem Zyklus gemäß Teil I und zwei Zyklen gemäß Teil II vorkonditioniert werden.“

28. Punkt 6.1.3 erhält folgenden Wortlaut:

„6.1.3. Nach den ersten 40 Sekunden Leerlauf (siehe Punkt 6.2.2) wird ein Luftstrom mit unterschiedlicher Geschwindigkeit über das Fahrzeug geblasen. Das Gebläse muß so geregelt werden, daß die lineare Luftaustrittsgeschwindigkeit im Betriebsbereich zwischen 10 und 50 km/h auf ± 5 km/h genau der Geschwindigkeit der Rollen entspricht. Die Austrittsöffnung des Gebläses muß folgende Merkmale aufweisen:

- Fläche: mindestens 0,2 m²,
- Höhe der unteren Kante über dem Boden: rund 20 cm,
- Abstand von der Stirnseite des Fahrzeugs: rund 30 cm.

Als Alternativlösung kann eine Luftgeschwindigkeit von mindestens 6 m/s (21,6 km/h) gewählt werden. Auf Ersuchen des Herstellers kann für besondere Fahrzeuge (wie Möbelwagen, Geländefahrzeuge) die Höhe der Ventilatoren geändert werden.“

29. Teil 6.1.4 erhält folgenden Wortlaut:

„6.1.4. Während der Prüfung wird die Geschwindigkeit im Vergleich zur Zeit aufgezeichnet oder vom Datenerfassungssystem aufgenommen, damit die korrekte Durchführung der Zyklen überprüft werden kann.“

30. Punkt 6.3.1:

— Folgender Satz wird hinzugefügt:

„Siehe Anlage, Tabellen III.1.2 und III.1.3.“

— Die Punkte 6.3.1.1 bis 6.3.1.6 werden gestrichen.

Anlage 2

31. Punkt 1.1: „100 km/h“ wird ersetzt durch „120 km/h“.

32. Punkt 1.2.2 erhält folgenden Wortlaut:

„1.2.2. Die von der Leistungsbremse und der inneren Reibung des Fahrleistungsprüfstands bei Geschwindigkeiten von 0 bis 120 km/h aufgenommenen Zugkraft muß folgenden Bedingungen entsprechen:

$$F = (a + b \cdot V^2) \pm 0,1 \cdot F_{80} \text{ (nicht negativ),}$$

wobei:

F = gesamte vom Fahrleistungsprüfstand aufgenommene Zugkraft (N),

a = dem Rollwiderstand entsprechender Wert (N),

b = dem Luftwiderstandkoeffizienten entsprechender Wert (N/(km/h)²),

V = Geschwindigkeit (km/h),

F₈₀ = Zugkraft bei der Geschwindigkeit 80 km/h (N).“

33. Die beiden ersten Sätze des Punktes 2.1 erhalten folgenden Wortlaut:

„In dieser Anlage wird das Verfahren zur Bestimmung der von einer Leistungsprüfstandsbremse aufgenommenen Zugkraft beschrieben.

Die aufgenommene Zugkraft umfaßt die durch die Reibung und die von der Leistungsbremse aufgenommene Zugkraft.“

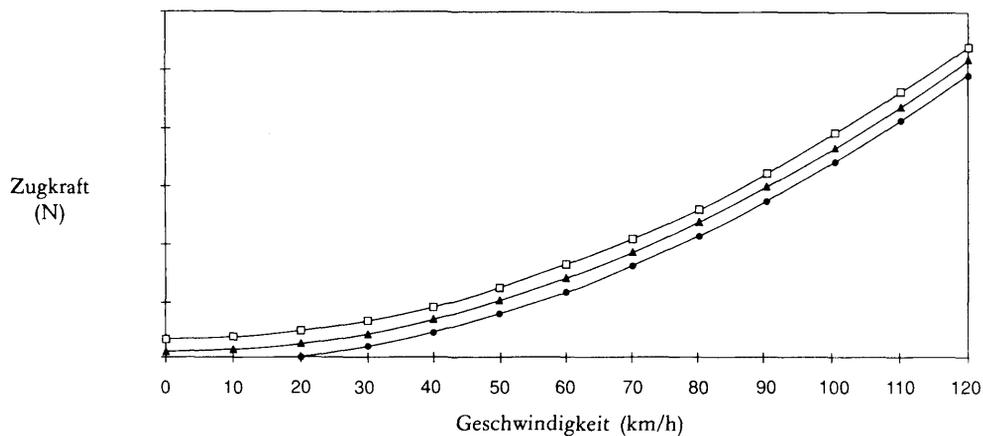
34. Der Titel des Punktes 2.2 erhält folgenden Wortlaut:

„Kalibrierung des Zugkraftmessers in Abhängigkeit der bei 80 km/h aufgenommenen Zugkraft.“

35. Die Abbildung III.2.2.2 wird durch folgende Abbildung ersetzt:

„Abbildung III.2.2.2

Diagramm der vom Leistungsprüfstand aufgenommenen Zugkraft



$$\blacktriangle = F = a + b \cdot V^2$$

$$\bullet = (a + b \cdot V^2) - 0,1 \cdot F_{80}$$

$$\square = (a + b \cdot V^2) + 0,1 \cdot F_{80}$$

36. Punkt 2.2.5 erhält folgenden Wortlaut:

„2.2.5. Aufzeichnung der angezeigten Zugkraft F_i (N)“.

37. Punkt 2.2.10: „Leistungsbereich auf der Straße“ wird ersetzt durch „Zugkraftbereich der Straßenlast“.

38. Punkt 2.2.11 lautet:

„2.2.11. Die aufgenommene Zugkraft wird nach folgender Formel berechnet:

$$F = \frac{M_i \cdot \Delta V}{t}$$

wobei

F = aufgenommene Zugkraft in N,

 M_i = äquivalente Schwungmasse in kg (ohne Berücksichtigung der Schwungmasse der leerlaufenden hinteren Rolle), ΔV = Geschwindigkeitsänderung in m/s (10 km/h = 2,775 m/s),

t = Zeit für die Verzögerung der Rolle von 85 km/h auf 75 km/h.“

39. Punkt 2.2.12:

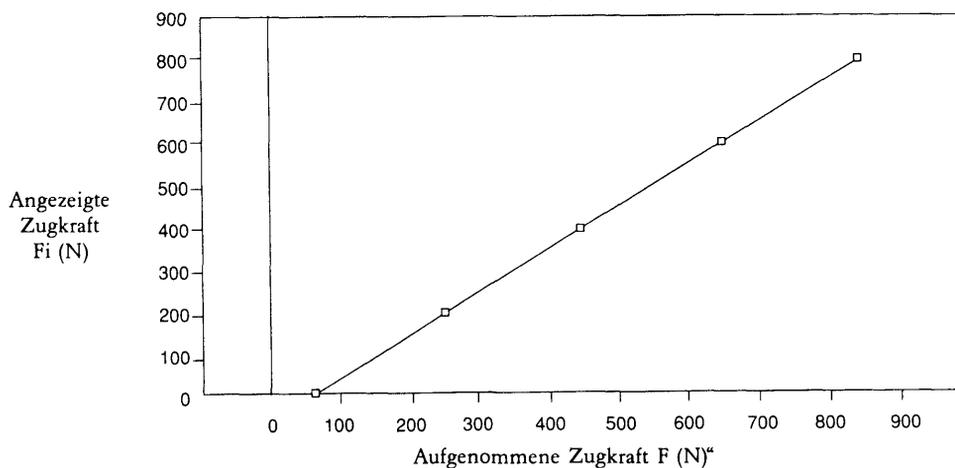
— Punkt 2.2.12 erhält folgenden Wortlaut:

„2.2.12. Abbildung III.2.2.12 zeigt die angezeigte Zugkraft bei 80 km/h in Abhängigkeit der bei 80 km/h aufgenommenen Zugkraft.“

— Abbildung III.2.2.12 wird durch folgende ersetzt:

„Abbildung III.2.2.12

Bei 80 km/h angezeigte Zugkraft in Abhängigkeit von der bei 80 km/h aufgenommenen Zugkraft



40. Die oberste Zeile des Punktes 2.3 erhält folgenden Wortlaut:

„Kalibrierung des Zugkraftmessers in Abhängigkeit der bei anderen Geschwindigkeiten aufgenommenen Zugkräften“.

41. Punkt 2.4: „Leistungs-“ ist durch „Zugkraft-“ zu ersetzen.

42. Punkt 2.4.2: „Leistung P_s “ ist zu ersetzen durch „Zugkraft“.

43. Punkt 2.4.3 erhält folgenden Wortlaut:

„2.4.3. Die bei 120, 100, 80, 60, 40 und 20 km/h aufgenommene Zugkraft ist aufzuzeichnen.“

44. Punkt 2.4.4 erhält folgenden Wortlaut:

„2.4.4. Die Kurve $F(V)$...“.

45. Punkt 2.4.5: „Leistung P_s “ ist zu ersetzen durch „Zugkraft F “.

46. Punkt 3.1 erhält folgenden Wortlaut:

„3.1. Einstellmethoden

Der Prüfstand kann bei konstanter Geschwindigkeit von 80 km/h unter Einhaltung der Anforderungen der Anlage 3 eingestellt werden.“

47. Punkt 3.2 erhält folgenden Wortlaut:

„3.2. Andere Einstellmethode

Mit Zustimmung des Herstellers kann folgendes Verfahren angewandt werden:

3.2.1. Die Bremse wird so eingestellt, daß bei einer konstanten Geschwindigkeit von 80 km/h die auf die Antriebsräder wirkende Zugkraft gemäß nachstehender Tabelle aufgenommen wird:

Bezugsmasse des Fahrzeugs	Äquivalente Schwungmasse	Vom Leistungsprüfstand bei 80 km/h aufgenommene Leistung und Zugkraft		Koeffizienten	
				a	b
Pr (kg)	kg	kW	N	N	N/(km/h) ²
$Pr \leq 480$	455	3,8	171	3,8	0,0261
$480 < Pr \leq 540$	510	4,1	185	4,2	0,0282
$540 < Pr \leq 595$	570	4,3	194	4,4	0,0296
$595 < Pr \leq 650$	625	4,5	203	4,6	0,0309
$650 < Pr \leq 710$	680	4,7	212	4,8	0,0323
$710 < Pr \leq 765$	740	4,9	221	5,0	0,0337
$765 < Pr \leq 850$	800	5,1	230	5,2	0,0351
$850 < Pr \leq 965$	910	5,6	252	5,7	0,0385
$965 < Pr \leq 1\ 080$	1\ 020	6,0	270	6,1	0,0412
$1\ 080 < Pr \leq 1\ 190$	1\ 130	6,3	284	6,4	0,0433
$1\ 190 < Pr \leq 1\ 305$	1\ 250	6,7	302	6,8	0,0460
$1\ 305 < Pr \leq 1\ 420$	1\ 360	7,0	315	7,1	0,0481
$1\ 420 < Pr \leq 1\ 530$	1\ 470	7,3	329	7,4	0,0502
$1\ 530 < Pr \leq 1\ 640$	1\ 590	7,5	338	7,6	0,0515
$1\ 640 < Pr \leq 1\ 760$	1\ 700	7,8	351	7,9	0,0536
$1\ 760 < Pr \leq 1\ 870$	1\ 810	8,1	365	8,2	0,0557
$1\ 870 < Pr \leq 1\ 980$	1\ 930	8,4	378	8,5	0,0577
$1\ 980 < Pr \leq 2\ 100$	2\ 040	8,6	387	8,7	0,0591
$2\ 100 < Pr \leq 2\ 210$	2\ 150	8,8	396	8,9	0,0605
$2\ 210 < Pr \leq 2\ 380$	2\ 270	9,0	405	9,1	0,0619
$2\ 380 < Pr \leq 2\ 610$	2\ 270	9,4	423	9,5	0,0646
$2\ 610 < Pr$	2\ 270	9,8	441	9,9	0,0674

3.2.2. In anderen Fahrzeugen als Personenkraftwagen mit einer Bezugsmasse von mehr als 1 700 kg oder bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb sind die in der Tabelle in 3.2.1 angegebenen Leistungswerte mit dem Faktor 1,3 zu multiplizieren.“

48. Die Punkte 3.3, 3.3.1 und 3.3.2 werden gestrichen.

Anlage 3

49. Punkt 4.1:

— Punkt 4.1 erhält folgenden Wortlaut:

„4.1. Wahl des Prüffahrzeugs

Werden nicht alle Varianten eines Fahrzeugtyps geprüft (¹), so sind zur Wahl des Prüffahrzeugs folgende Kriterien anzuwenden:

4.1.1. Karosserie

Im Falle verschiedener Karosserietypen ist der hinsichtlich der Aerodynamik ungünstigste Typ zu wählen. Der Hersteller hat die für die Auswahl erforderlichen Daten zu liefern.

4.1.2. Reifen

Der breiteste Reifen ist zu wählen. Im Falle von mehr als drei Reifengrößen ist der zweitbreiteste zu wählen.

4.1.3. Prüfmasse

Die Prüfmasse ist die Bezugsmasse des Fahrzeugs mit dem höchsten Trägheitsbereich.

4.1.4. Motor

Das Prüffahrzeug muß den (die) größten Wärmetauscher haben.

4.1.5. Kraftübertragung

Mit jeder der nachstehenden Kraftübertragungen ist eine Prüfung durchzuführen:

- Vorderradantrieb,
- Hinterradantrieb,
- permanenter Vierradantrieb,
- zuschaltbarer Vierradantrieb,
- automatisches Getriebe,
- handgeschaltetes Getriebe.

⁽¹⁾ Gemäß der Richtlinie 70/156/EWG.“

— Die früheren Punkte 4.1, 4.2 und 4.3 werden zu den Punkten 4.2, 4.3 und 4.4.

50. Folgender Punkt 5.1.1.2.8 wird hinzugefügt:

„5.1.1.2.8. Die auf der Fahrbahn ermittelte Leistung (P) wird wie folgt den Bezugsbedingungen angepaßt:

$$P_{\text{koriert}} = K \cdot P_{\text{gemessen}}$$

$$K = \frac{R_R}{R_T} \cdot [1 + K_R(t - t_0)] + \frac{R_{\text{AERO}}}{R_T} \cdot \frac{(\rho_0)}{\rho}$$

wobei

R_R = Rollwiderstand bei der Geschwindigkeit V,

R_{AERO} = Luftwiderstand bei der Geschwindigkeit V,

R_T = Antriebswiderstand insgesamt = $R_R + R_{\text{AERO}}$,

K_R = Temperaturkorrekturfaktor des Rollwiderstandes, angenommen zu $3,6 \cdot 10^{-3}/^\circ\text{C}$,

t = Umgebungstemperatur bei der Prüfung in $^\circ\text{C}$,

t_0 = Bezugs-Umgebungstemperatur = 20°C ,

ρ = Luftdichte während der Prüfung,

ρ_0 = Luftdichte bei Bezugsbedingungen (20°C , 100 kPa).

Die Verhältnisse R_R/R_T und R_{AERO}/R_T sind vom Fahrzeughersteller aufgrund der dem Unternehmen normalerweise verfügbaren Daten anzugeben.

Sind diese Werte nicht erhältlich, können vorbehaltlich der Zustimmung des Herstellers und des beteiligten technischen Dienstes die nach der nachstehenden Formel erhaltenen Werte für das Verhältnis Rollwiderstand/Gesamtwiderstand benutzt werden:

$$\frac{R_R}{R_T} = a \cdot M + b$$

wobei

M = Fahrzeugmasse in kg und die Koeffizienten a und b für jede Geschwindigkeit der nachstehenden Tabelle zu entnehmen sind:

V (km/h)	a	b
20	$7,24 \cdot 10^{-5}$	0,82
30	$1,25 \cdot 10^{-4}$	0,67
40	$1,59 \cdot 10^{-4}$	0,54
50	$1,86 \cdot 10^{-4}$	0,42
90	$1,71 \cdot 10^{-4}$	0,21
120	$1,57 \cdot 10^{-4}$	0,14

51. Punkt 5.1.2.2.6 erhält folgenden Wortlaut:

„5.1.2.2.6. Die Bremse ist so einzustellen, daß die korrigierte Leistung (Punkt 5.1.1.2.8) erzeugt und dem Unterschied zwischen der Fahrzeugmasse (M) auf der Fahrbahn und der anzuwendenden äquivalenten Prüfschwungmasse (I) Rechnung getragen wird. Dies kann durch Berechnung der mittleren korrigierten Auslaufzeit auf der Fahrbahn von V_2 nach V_1 und Einstellung der gleichen Zeit auf dem Prüfstand nach folgender Formel erfolgen:

$$T_{\text{korrigiert}} = \frac{T_{\text{gemessen}}}{K} \cdot \frac{I}{M}$$

wobei K = wie in 5.1.1.2.8 angegeben.“

52. Ein neuer Punkt 5.1.2.2.7 wird hinzugefügt:

„5.1.2.2.7. Die vom Prüfstand aufzunehmende Leistung P_a ist zu ermitteln, damit die gleiche Leistung (Punkt 5.1.1.2.8) des Fahrzeugs an verschiedenen Tagen erzeugt werden kann.“

53. Punkt 5.2.1.2.2 erhält folgenden Wortlaut:

„5.2.1.2.2. Das Drehmoment C_0 und die Geschwindigkeit sind während mindestens 20 s aufzuzeichnen. Die Genauigkeit des Datenerfassungssystems muß mindestens ± 1 Nm für das Drehmoment und $\pm 0,2$ km/h für die Geschwindigkeit betragen.“

54. Punkt 5.2.1.2.5 erhält folgenden Wortlaut:

„5.2.1.2.5. Die Prüfung ist dreimal in jeder Richtung durchzuführen. Zu bestimmen ist das mittlere Drehmoment aus sechs Messungen bei der Bezugsgeschwindigkeit. Weicht die Durchschnittsgeschwindigkeit um mehr als 1 km/h von der Bezugsgeschwindigkeit ab, so ist zur Berechnung des durchschnittlichen Drehmoments eine lineare Regression zu wählen.“

55. Ein neuer Punkt 5.2.1.2.7 wird hinzugefügt:

„5.2.1.2.7. Das auf der Fahrbahn ermittelte durchschnittliche Drehmoment C_T wird wie folgt den Bezugs-Umgebungsbedingungen angepaßt:

$$C_{T\text{korrigiert}} = K \cdot C_{T\text{gemessen}}$$

wobei K in 5.1.1.2.8 dieser Anlage definiert ist.“

56. Punkt 5.2.2.2.3 erhält folgenden Wortlaut:

„5.2.2.2.3. Die Leistungsaufnahmeeinheit ist so anzupassen, daß das korrigierte Gesamt-Fahrbahndrehmoment nach 5.2.1.2.7 erzeugt wird.“

57. Ein neuer Punkt 5.2.2.2.4 wird hinzugefügt:

„5.2.2.2.4. Die gleichen Maßnahmen wie in 5.1.2.2.7 sind mit gleicher Zielsetzung vorzunehmen.“

58. Punkt 5.3 wird gestrichen.

59. Punkt 5.4 wird gestrichen.

Anlage 4

60. Der folgende Satz wird nach Punkt 1 hinzugefügt:

„Der Hersteller des Leistungsprüfstandes gibt an, nach welcher Methode die Anforderungen nach Punkt 3 kontrolliert werden.“

61. Punkt 5 wird gestrichen.

Anlage 5

62. Der Titel der portugiesischen Fassung erhält folgenden Wortlaut:

„*Descrição dos sistemas de recolha dos gases de escape*“.

63. Punkt 3.3 einschließlich der Abbildung III.5.3.3 wird gestrichen.

Anlage 8

64. Die letzte Zeile von Punkt 1.5.1.1 erhält folgenden Wortlaut:

„Sättigungsdampfdruck für Wasser: $P_d = 3,2 \text{ kPa H}_2\text{O}$ bei 23 °C “.

65. Punkt 1.5.2.1 erhält folgenden Wortlaut:

„1.5.2.1. Feuchtekorrekturfaktor (K_H) (siehe Formel (6))

$$H = \frac{6,211 \cdot R_a \cdot P_d}{P_b - P_d \cdot R_a \cdot 10^{-2}}$$

$$H = \frac{6,211 \cdot 60 \cdot 3,2}{101,33 - (2,81 \cdot 0,6)}$$

$$H = 10,5092$$

$$k_H = \frac{1}{1 - 0,0329 \cdot (H - 10,71)}$$

$$k_H = \frac{1}{1 - 0,0329 \cdot (10,5092 - 10,71)}$$

$$k_H = 0,9934$$

66. Punkt 1.5.2.3: Die beiden letzten Zeilen müssen lauten:

$$M_{\text{NOX}} = 70 \cdot 51961 \cdot 2,05 \cdot 0,9934 \cdot 10^{-6} \cdot \frac{1}{d}$$

$$M_{\text{NOX}} = \frac{7,41}{d} \text{ g/km}^3$$

Anhang V

67. In der zweiten Tabelle des Punktes 3.2 werden „Prüfungen des Typs I“ ersetzt durch „Prüfungen des Typs I bei 50 km/h“.

Anhang VI

68. Der erste Satz von Punkt 5.1.5 erhält folgenden Wortlaut:

„Der/die Kraftstoffbehälter wird/werden auf $40 \% \pm 2 \%$ seines/ihres normalen Fassungsvermögens mit dem angegebenen Prüfkraftstoff mit einer Temperatur von weniger als 287 K (14 °C) aufgefüllt.“

69. Ein neuer Punkt 7.3.6 wird hinzugefügt:

„7.3.6. Als Ersuchen des Herstellers kann das Belüftungs-Betriebsvermögen mit einem gleichwertigen Alternativ-Prüfverfahren nachgewiesen werden. Das spezifische Verfahren ist vom Hersteller im Laufe des Typgenehmigungsverfahrens dem technischen Dienst nachzuweisen.“

70. Einer neuer Punkt 7.4.4.3 wird hinzugefügt:

„7.4.4.3. Auf Ersuchen des Herstellers kann ein alternatives Spültestverfahren angewandt werden, wenn dieses Verfahren dem technischen Dienst im Laufe des Genehmigungsverfahrens vorgeführt und von diesem angenommen worden ist.“

Anhang IX

71. Anhang IX wird durch folgenden neuen Anhang ersetzt:

„ANHANG IX

MUSTER

[Größtformat: A4 (210 × 297 mm)]

EWG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN

Stempel der Behörde

Benachrichtigung über

- die Typgenehmigung ⁽¹⁾
- die Erweiterung der Typgenehmigung ⁽¹⁾
- die Verweigerung der Typgenehmigung ⁽¹⁾
- den Entzug der Typgenehmigung ⁽¹⁾

des Typs eines Fahrzeugs/Bauteils/einer selbständigen technischen Einheit ⁽¹⁾ in bezug auf die Richtlinie .../.../EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie .../.../EG.

Typgenehmigungsnummer:

Grund für die Erweiterung:

ABSCHNITT I

- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Typ und allgemeine Handelsbezeichnung(en):
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug/Bauteil/an der selbständigen technischen Einheit ⁽¹⁾ ⁽²⁾ vorhanden:
- 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale:
- 0.4. Fahrzeugklasse ⁽³⁾:
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.7. Bei Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten Lage und Anbringungsart des EWG-Typgenehmigungszeichens:
- 0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

ABSCHNITT II

1. Zusätzliche Angaben (falls zutreffend): (Siehe Nachtrag)
2. Für die Durchführung der Prüfungen zuständiger technischer Dienst:
3. Datum des Prüfprotokolls:
4. Nummer des Prüfprotokolls:
5. Gegebenenfalls Bemerkungen: (Siehe Nachtrag)
6. Ort:
7. Datum:
8. Unterschrift:
9. Das Inhaltsverzeichnis der bei der Genehmigungsbehörde hinterlegten Beschreibungsunterlagen, die auf Antrag erhältlich sind, liegt bei.

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.⁽²⁾ Enthalten die Merkmale zur Typidentifizierung Zeichen, die für die Typbeschreibung des Fahrzeugs, des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit gemäß diesem Typgenehmigungsbogen nicht wesentlich sind, so sind diese Zeichen in den Unterlagen durch das Symbol „?“ darzustellen (z. B. ABC??123??).⁽³⁾ Gemäß Anhang II Abschnitt A der Richtlinie 70/156/EWG.

Anlage

Nachtrag zum EWG-Typgenehmigungsbogen Nr. ...

betreffend die Typgenehmigung eines Fahrzeugs in bezug auf die Richtlinie 70/220/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie .../.../EG

- 1. Zusätzliche Angaben
- 1.1. Masse des Fahrzeugs in fahrbereitem Zustand:
- 1.2. Höchstmasse:
- 1.3. Bezugsmasse:
- 1.4. Anzahl der Sitze:
- 1.5. Kenndaten des Motors:
- 1.6. Getriebe
- 1.6.1. Handgeschaltetes Getriebe, Anzahl der Gänge (1):
- 1.6.2. Automatisches Schaltgetriebe, Anzahl der Gänge (1):
- 1.6.3. Stufenloses Getriebe: ja/nein (1)
- 1.6.4. Übersetzung in den einzelnen Gängen:
- 1.6.5. Übersetzungsverhältnis des Achsantriebs:
- 1.7. Reifengrößen:
- 1.7.1. Bei Prüfung Typ I verwendete Reifengröße:
- 1.8. Prüfergebnisse:

Typ I	CO (g/km)	HC + NO _x (g/km)	Partikel (2) (g/km)
gemessen			
mit Verschlechterungs- faktoren DF berechnet			

- Typ II: %
- Typ III:
- Typ IV: g/Prüfung
- Typ V: — Art der Alterungsprüfung: 80 000 km/nicht durchgeführt (1)
- Verschlechterungsfaktor DF: berechnet/vorgegeben (1)
- Zahlenwerte des Verschlechterungsfaktors:
- 5. Bemerkungen:

(1) Nichtzutreffendes streichen.
 (2) Für mit Kompressionszündungsmotor ausgerüstete Fahrzeuge.“

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1996

über genealogische und tierzüchterische Anforderungen bei der Einfuhr von Sperma bestimmter Tiere

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/509/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 94/28/EG des Rates vom 23. Juni 1994 über die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen aus Drittländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 zweiter und dritter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Richtlinie 87/328/EWG des Rates vom 18. Juni 1987 über die Zulassung reinrassiger Zuchtrinder zur Zucht⁽²⁾, der Entscheidung 90/257/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Zulassung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen zur Zucht und die Verwendung ihrer Sperma, Eizellen und Embryonen⁽³⁾, und der Richtlinie 90/118/EWG des Rates vom 5. März 1990 über die Zulassung reinrassiger Zuchtschweine zur Zucht⁽⁴⁾ dürfen die Mitgliedstaaten die Verwendung von Sperma nicht geprüfter männlicher Tiere für amtliche Prüfungen in den für deren Durchführung erforderlichen Mengen nicht verbieten, beschränken oder behindern.

Die Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Prüfungen sind niedergelegt in der Entscheidung

86/130/EWG der Kommission vom 11. März 1986 über die Methoden der Leistungs- und Zuchtwertprüfung bei reinrassigen Zuchtrindern⁽⁵⁾, geändert durch die Entscheidung 94/515/EG⁽⁶⁾, in der Entscheidung 90/256/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Methoden der Leistungsprüfung und der Zuchtwertschätzung reinrassiger Zuchtschweine und -ziegen⁽⁷⁾ und in der Entscheidung 89/507/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Methoden der Leistungskontrolle sowie der genetischen Bewertung der reinrassigen und der hybriden Zuchtschweine⁽⁸⁾.

Die Bedingungen für die Einfuhr von Sperma nicht geprüfter männlicher Tiere und die entsprechenden Bescheinigungen müssen festgelegt werden.

Die Abstammungs- und Zuchtbescheinigung bei Sperma von Tieren, die einer Leistungs- und Zuchtwertprüfung unterzogen wurden, ist in der Entscheidung 96/510/EG der Kommission⁽⁹⁾ vorgeschrieben.

Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten müssen die Verwendung von Sperma nicht geprüfter männlicher Tiere zur künstlichen Besamung in den für die Durchführung der amtlichen Prüfungen durch zugelassene Verbände und Organismen erforderlichen Mengen zulassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 178 vom 12. 7. 1994, S. 66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1987, S. 54.⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 8. 6. 1990, S. 38.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 71 vom 17. 3. 1990, S. 34.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 101 vom 17. 4. 1986, S. 37.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 207 vom 10. 8. 1994, S. 30.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 145 vom 8. 6. 1990, S. 35.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 247 vom 23. 8. 1989, S. 43.⁽⁹⁾ Siehe Seite 53 dieses Amtsblatts.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Tierzuchtausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Sperma im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 94/28/EG von Tieren, die keiner Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung nach den im Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Grundsätzen unterzogen wurden, darf nur in den für die Durchführung dieser amtlichen Prüfungen durch zugelassene Verbände und Organismen erforderlichen Mengen eingeführt werden.

Artikel 2

Bei Sperma im Sinne von Artikel 1 sind folgende Dokumente mitzuführen:

- eine Abstammungs- und Zuchtbescheinigung nach dem Muster in Anhang I, die von der zuständigen Behörde des Drittlandes ausgestellt wurde,

— eine Bescheinigung nach dem Muster in Anhang II, die von der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats ausgestellt wurde.

Beide Bescheinigungen müssen zusammen bei der Einfuhr vorgelegt werden.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

ABSTAMMUNGS- UND ZUCHTBESCHEINIGUNG ZUR EINFUHR VON SPERMA REINRASSIGER ZUCHTRINDER, REINRASSIGER ZUCHTSCHWEINE SOWIE REINRASSIGER ZUCHTSCHAFE UND -ZIEGEN, DIE KEINER LEISTUNGSPRÜFUNG ODER ZUCHTWERTSCHÄTZUNG UNTERZOGEN WURDEN

A. Angaben zum männlichen Spendertier

1. Tierart (Rind, Schwein, Schaf, Ziege) ⁽¹⁾	2. Rasse/genetischer Typus
3. Ausstellende Stelle	
4. Name und Anschrift der für die Führung des Ursprungszuchtbuchs im Drittland zuständigen Stelle	
5. Name und Anschrift des Züchters	
6. (ggf.) Name des Tieres	7. Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
8. Geburtsdatum	9. Blutgruppe ⁽²⁾
10. Abstammung ⁽³⁾	
Vater Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.	Großvater Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
	Großmutter Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
Mutter Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.	Großvater Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
	Großmutter Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
11. Alle vorliegenden Ergebnisse der Leistungsprüfungen und (mit Angabe der Bewertungsstelle) neueste Ergebnisse der Zuchtwertschätzung des Tieres und seiner Eltern und Großeltern ⁽³⁾	
Ausgefertigt in, am	
Unterschrift	
NAME UND AMTSBEZEICHNUNG IN DRUCKBUCHSTABEN	
.....	
⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen. ⁽²⁾ Oder andere zugelassene Bestimmungsmethode entsprechend den Gemeinschaftsvorschriften; nur erforderlich bei Rindern, Schafen und Ziegen. ⁽³⁾ Nötigenfalls zusätzliches Blatt verwenden.	

ABSTAMMUNGS- UND ZUCHTBESCHEINIGUNG ZUR EINFUHR VON SPERMA REINRASSIGER ZUCHTRINDER, REINRASSIGER ZUCHTSCHWEINE SOWIE REINRASSIGER ZUCHTSCHAFE UND -ZIEGEN, DIE KEINER LEISTUNGSPRÜFUNG ODER ZUCHTWERTSCHÄTZUNG UNTERZOGEN WURDEN

B. Angaben zum Sperma

1. Art der Kennzeichnung des Spermas (Farbe, Nummer, usw.)

2. Kennzeichnung des Behälters

3. Herkunft des Spermas (Anschrift der Besamungsstation)

4. Bestimmung des Spermas (Name und Anschrift des Empfängers)

Kennzeichnung der Paillette	Anzahl Dosen	Zeitpunkt der Entnahme

Ausgefertigt in, am

Unterschrift

NAME UND AMTSBEZEICHNUNG IN DRUCKBUCHSTABEN

.....

ANHANG II

BESCHEINIGUNG ZUR BEGRENZTEN EINFUHR VON NICHT GEPRÜFTEM SPERMA REINRASSIGER ZUCHTRINDER, REINRASSIGER ZUCHTSCHWEINE SOWIE REINRASSIGER ZUCHTSCHAFE UND -ZIEGEN ZUM ZWECK DER ZUCHTWERTSCHÄTZUNG	
1. Ausstellende Stelle	
2. (ggf.) Name des männlichen Spendertiers	3. Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
4. Höchstzahl zur Einfuhr zugelassener Dosen	
5. Empfänger	
Ausgefertigt in, am	
Unterschrift	
NAME UND AMTSBEZEICHNUNG IN DRUCKBUCHSTABEN	
.....	

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1996

**mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren,
ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/510/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 94/28/EG des Rates vom 23.
Juni 1994 über die grundsätzlichen tierzüchterischen und
genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von Tieren,
Sperma, Eizellen und Embryonen aus Drittländern und
zur Änderung der Richtlinie 77/504/EWG über reinras-
sige Zuchtrinder⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 zweiter
und dritter Gedankenstrich, Artikel 5 zweiter und dritter
Gedankenstrich, Artikel 6 zweiter Gedankenstrich und
Artikel 7 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission muß die Abstammungs- und Zuchtbe-
scheinigungen erstellen, von denen Zuchttiere, ihr
Sperma, ihre Eizellen und ihre Embryonen bei der
Einfuhr in die Gemeinschaft begleitet sein müssen. Die
Angaben in diesen Bescheinigungen bilden die Grund-
lage für die Einschreibung oder Eintragung in gemein-
schaftliche Zuchtbücher oder Register.

Gemäß Artikel 1 der Richtlinie 94/28/EG des Rates
können Zuchttiere nur eingeführt werden, wenn sie in
ein Zuchtbuch oder Register eingeschrieben oder einge-
tragen sind, das von einer Stelle geführt wird, die in
einem gemäß Artikel 3 der Richtlinie 94/28/EG erstellten
Verzeichnis aufgeführt ist. Bis zur Erstellung dieses
Verzeichnisses sind Abstammungs- und Zuchtbescheini-
gungen festzulegen.

Aufgrund der Besonderheiten jeder Tierart, ihres Spermas,
ihrer Eizellen und Embryonen ist es erforderlich, Beschei-
nigungen für reinrassige Zuchttiere, hybride Zucht-
schweine, trächtige Tiere, Sperma, Eizellen und
Embryonen zu erstellen.

Bis zum Erlaß der Entscheidung gemäß Artikel 5 zweiter
Gedankenstrich der Richtlinie 94/28/EG darf nur Sperma
von Tieren eingeführt werden, die Leistungsprüfungen
und Zuchtwertschätzungen unterzogen worden sind.

Einige der Angaben zum Empfänger sind bereits in den
Gesundheitsbescheinigungen für die Einfuhr von Tieren,
Sperma, Eizellen und Embryonen enthalten. Diese
Angaben müssen in den Abstammungs- und Zuchtbe-
scheinigungen daher nicht aufgeführt werden.

Die Muster der Zuchtbescheinigungen im innergemein-
schaftlichen Handel für Zuchttiere, ihr Sperma, ihre

Eizellen und ihre Embryonen sowie die darin zu
machenden Angaben sind bereits in den Entscheidungen
86/404/EWG⁽²⁾, 88/124/EWG⁽³⁾, 89/503/EWG⁽⁴⁾,
89/506/EWG⁽⁵⁾, 90/258/EWG⁽⁶⁾, 93/623/EWG⁽⁷⁾ und
96/80/EG⁽⁸⁾ der Kommission enthalten.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Tierzucht-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie
94/28/EG genannte Bescheinigung muß folgenden
Mustern entsprechen:

- im Fall von reinrassigen Zuchtrindern, Zucht-
schweinen, Zuchtschafen und Zuchtziegen dem
Muster in Anhang I,
- im Fall von hybriden Zuchtschweinen dem Muster in
Anhang II,
- im Fall von registrierten Equiden dem Dokument zur
Identifizierung gemäß der Entscheidung 93/623/
EWG.

Artikel 2

Sind die in Artikel 1 genannten Tiere darüber hinaus
trächtig, so muß diese Bescheinigung um die Bescheini-
gung gemäß dem Muster in Anhang III ergänzt werden.

Artikel 3

Die Bescheinigung für Sperma gemäß Artikel 5 dritter
Gedankenstrich der Richtlinie 94/28/EG muß dem
Muster in Anhang IV entsprechen.

Artikel 4

Die Bescheinigung für Eizellen gemäß Artikel 6 zweiter
Gedankenstrich der Richtlinie 94/28/EG muß dem
Muster in Anhang V entsprechen.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 233 vom 20. 8. 1986, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1988, S. 32.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 247 vom 23. 8. 1989, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 247 vom 23. 8. 1989, S. 34.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 145 vom 8. 6. 1990, S. 39.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 298 vom 3. 12. 1993, S. 45.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 19 vom 25. 1. 1996, S. 50.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 178 vom 12. 7. 1994, S. 66.

Artikel 5

Die Bescheinigung für Embryonen gemäß Artikel 7 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 94/28/EG muß dem Muster in Anhang VI entsprechen.

Artikel 6

Die in den Zuchtbescheinigungen entsprechend der Artikel 1 bis 5 vorgesehenen Angaben können in Dokumenten beigebracht werden, welche die Tiere, deren Samen, Eizellen und Embryonen begleiten. In diesem Fall müssen die Stellen in folgendem Wortlaut bescheinigen, daß die vorgesehenen Angaben in diesen Dokumenten enthalten sind:

„Der Unterzeichnete bescheinigt, daß diese Dokumente die Angaben gemäß der Entscheidung 96/510/EG der Kommission enthalten.“

Artikel 7

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. August 1997.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

ABSTAMMUNGS- UND ZUCHTBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON REINRASSIGEN ZUCHTRINDERN, ZUCHTSCHWEINEN, ZUCHTSCHAFEN UND ZUCHTZIEGEN	
1. Art (Rind/Schwein/Schaf/Ziege) (¹)	2. Rasse
3. Erteilende Stelle	
4. Name und Anschrift der Stelle, die das ursprüngliche Zuchtbuch im Drittland führt	
5. Name und Anschrift des Züchters	
6. Name und Anschrift der Zuchtorganisation, die das gemeinschaftliche Zuchtbuch führt, in welches das Tier eingetragen werden soll	
7. Name und Anschrift der für die Eintragung des Tieres verantwortlichen Person	
8. Name des Tieres (wahlfrei)	9. Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr. im Drittland
10. Art der Kennzeichnung (Tätowierung, Ohrmarke, Mikrochip, Körpermitmaß usw.)	11. Kennzeichnungs-Nr.
12. Geburtsdatum	13. Geschlecht
14. Abstammung	
Vater Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.	Großvater Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
	Großmutter Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
Mutter Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.	Großvater Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
	Großmutter Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
15. Alle vorhandenen Ergebnisse der Leistungsprüfung und neueste Ergebnisse der Zuchtwertschätzung des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern, unter Angabe der Zuchtwertschätzstelle (²)	
<p>Ausgefertigt in, am</p> <p>Unterschrift</p> <p>NAME IN DRUCKBUCHSTABEN UND TITEL</p> <p>.....</p>	
<p>(¹) Nichtzutreffendes streichen. (²) Gegebenenfalls weitere Blätter benutzen.</p>	

ANHANG II

BESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON HYBRIDEN ZUCHTSCHWEINEN	
1. Erteilende Stelle	
2. Name und Anschrift der Stelle, die das ursprüngliche Zuchtregister im Drittland führt	
3. Name und Anschrift des Züchters	
4. Name und Anschrift der Zuchtorganisation, die das gemeinschaftliche Zuchtregister führt, in welchem das Tier registriert werden soll	
5. Name und Anschrift der für die Registrierung des Tieres verantwortlichen Person	
6. Name (wahlfrei)	7. Eintragungs-Nr. im Drittland
8. Art der Kennzeichnung (Tätowierung, Ohrmarke, Mikrochip usw.)	9. Kennzeichnungs-Nr.
10. Geburtsdatum	11. Geschlecht
12. Genotyp/Linie	
<p>Ausgefertigt in....., am</p> <p>Unterschrift</p> <p>NAME IN DRUCKBUCHSTABEN UND TITEL</p> <p>.....</p>	

ANHANG III

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE TRÄCHTIGKEIT	
A. Angaben zum männlichen Spender	
1. Art	2. Rasse/Genotyp
3. Erteilende Stelle	
4. Name und Anschrift der Stelle, die das ursprüngliche Zuchtbuch oder Register im Drittland führt	
5. Name (wahlfrei)	6. Ursprüngliche Eintragungs-Nr.
7. Geburtsdatum	8. Blutgruppe (1)
9. Name und Anschrift des Züchters	
10. Abstammung	
Vater (2) Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.	Großvater (3) Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
Mutter (2) Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.	Großmutter (3) Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
Mutter (2) Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.	Großvater (3) Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
Mutter (2) Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.	Großmutter (3) Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
11. Alle vorhandenen Ergebnisse der Leistungsprüfung und neueste Ergebnisse der Zuchtwertschätzung des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern, unter Angabe der Zuchtwertschätzstelle (2) (4)	
B. Zeitpunkt der Besamung oder Bedeckung	
Ausgefertigt in....., am	
Unterschrift	
NAME IN DRUCKBUCHSTABEN UND TITEL	
.....	
(1) Oder anderes geeignetes Verfahren, das gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zugelassen wurde, nur notwendig für Rinder, Schafe und Ziegen. (2) Bei Hybridschweinen nicht erforderlich. (3) Bei Equiden und Hybridschweinen nicht erforderlich. (4) Gegebenenfalls weitere Blätter benutzen.	

ANHANG IV

ABSTAMMUNGS- UND ZUCHTBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON SPERMA VON REINRASSIGEN ZUCHTRINDERN, VON ZUCHTSCHWEINEN, VON REINRASSIGEN ZUCHTSCHAFEN UND ZUCHTZIEGEN	
A. Angaben zum Spender	
1. Art (Rind/Schwein/Schaf/Ziege) ⁽¹⁾	2. Rasse/Genotyp
3. Erteilende Stelle	
4. Bezeichnung der Stelle, die das ursprüngliche Zuchtbuch oder Register im Drittland führt	
5. Name und Anschrift des Züchters	
6. Name (wahlfrei)	7. Ursprüngliche Eintragungs-Nr.
8. Geburtsdatum	9. Blutgruppe ⁽²⁾
10. Abstammung ⁽³⁾	
Vater Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.	Großvater Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
	Großmutter Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
Mutter Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.	Großvater Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
	Großmutter Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
11. Alle vorhandenen Ergebnisse der Leistungsprüfung und neueste Ergebnisse der Zuchtwertschätzung des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern, unter Angabe der Zuchtwertschätzstelle ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	
12. Genauigkeit der Zuchtwertschätzung (nur bei Bullen der Milchrassen) (mindestens 0,5)	
Ausgefertigt in, am Unterschrift NAME IN DRUCKBUCHSTABEN UND TITEL 	
⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen. ⁽²⁾ Oder anderes geeignetes Verfahren, das gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zugelassen wurde, nur notwendig für Rinder, Schafe und Ziegen. ⁽³⁾ Bei Hybridschweinen nicht erforderlich. ⁽⁴⁾ Gegebenenfalls weitere Blätter benutzen.	

ABSTAMMUNGS- UND ZUCHTBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON SPERMA VON REINRASSIGEN ZUCHTRINDERN, VON ZUCHTSCHWEINEN, VON REINRASSIGEN ZUCHTSCHAFEN UND ZUCHTZIEGEN

B. Angaben zum Sperma

1. Art der Kennzeichnung des Spermas
(Farbe, Nummer)

2. Kennzeichnung des Behälters

3. Ursprung des Spermas (Anschrift der Besamungsstation(en))

4. Bestimmung des Spermas (Name und Anschrift des Empfängers)

Kennzeichnung der Paillette	Anzahl der Dosen	Zeitpunkt der Entnahme

Ausgefertigt in, am

Unterschrift

NAME IN DRUCKBUCHSTABEN UND TITEL

.....

ANHANG V

ABSTAMMUNGS- UND ZUCHTBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON EIZELLEN VON REINRASSIGEN ZUCHTRINDERN, VON ZUCHTSCHWEINEN, VON REINRASSIGEN ZUCHTSCHAFEN UND ZUCHTZIEGEN	
A. Angaben zum Spender	
1. Art (Rind/Schwein/Schaf/Ziege) ⁽¹⁾	2. Rasse/Genotyp
3. Erteilende Stelle	
4. Bezeichnung der Stelle, die das ursprüngliche Zuchtbuch oder Register im Drittland führt	
5. Name und Anschrift des Züchters	
6. Name (wahlfrei)	7. Ursprüngliche Eintragungs-Nr.
8. Geburtsdatum	9. Blutgruppe ⁽²⁾
10. Abstammung ⁽³⁾	
Vater Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.	Großvater Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
	Großmutter Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
Mutter Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.	Großvater Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
	Großmutter Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
11. Alle vorhandenen Ergebnisse der Leistungsprüfung und neueste Ergebnisse der Zuchtwertschätzung des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern, unter Angabe der Zuchtwertschätzstelle ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	
Ausgefertigt in , am Unterschrift NAME IN DRUCKBUCHSTABEN UND TITEL 	
⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen. ⁽²⁾ Oder anderes geeignetes Verfahren, das gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zugelassen wurde, nur notwendig für Rinder. ⁽³⁾ Bei Hybridschweinen nicht erforderlich. ⁽⁴⁾ Gegebenenfalls weitere Blätter benutzen.	

ABSTAMMUNGS- UND ZUCHTBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON EIZELLEN VON REINRASSIGEN ZUCHTRINDERN, VON ZUCHT-SCHWEINEN, VON REINRASSIGEN ZUCHTSCHAFEN UND ZUCHTZIEGEN

B. Angaben zu den Eizellen

1. Art der Kennzeichnung der Eizellen (Farbe, Nummer)

2. Kennzeichnung des Behälters

3. Ursprung der Eizellen (Anschrift der Entnahmeeinheit)

4. Bestimmung der Eizellen (Name und Anschrift des Empfängers)

Kennzeichnung der Paillette	Anzahl Eizellen je Paillette	Zeitpunkt der Entnahme

Ausgefertigt in, am

Unterschrift

NAME IN DRUCKBUCHSTABEN UND TITEL

.....

ANHANG VI

ABSTAMMUNGS- UND ZUCHTBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON EMBRYONEN VON REINRASSIGEN ZUCHTRINDERN, VON ZUCHTSCHWEINEN, VON REINRASSIGEN ZUCHTSCHAFEN UND ZUCHTZIEGEN	
A. Angaben zum männlichen Spender	
1. Art (Rind/Schwein/Schaf/Ziege) ⁽¹⁾	2. Rasse/Genotyp
3. Erteilende Stelle	
4. Bezeichnung der Stelle, die das ursprüngliche Zuchtbuch oder Register im Drittland führt	
5. Name und Anschrift des Züchters	
6. Name (wahlfrei)	7. Ursprüngliche Eintragungs-Nr.
8. Geburtsdatum	9. Blutgruppe ⁽²⁾
10. Abstammung ⁽³⁾	
Vater Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.	Großvater Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
	Großmutter Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
Mutter Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.	Großvater Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
	Großmutter Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.
11. Alle vorhandenen Ergebnisse der Leistungsprüfung und neueste Ergebnisse der Zuchtwertschätzung des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern, unter Angabe der Zuchtwertschätzstelle ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	
Ausgefertigt in, am	
Unterschrift	
NAME IN DRUCKBUCHSTABEN UND TITEL	
⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen. ⁽²⁾ Oder anderes geeignetes Verfahren, das gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zugelassen wurde, nur notwendig für Rinder, Schafe und Ziegen. ⁽³⁾ Bei Hybridschweinen nicht erforderlich. ⁽⁴⁾ Gegebenenfalls weitere Blätter verwenden.	

ABSTAMMUNGS- UND ZUCHTBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON EMBRYONEN VON REINRASSIGEN ZUCHTRINDERN, VON ZUCHTSCHWEINEN, VON REINRASSIGEN ZUCHTSCHAFEN UND ZUCHTZIEGEN

B. Angaben zum weiblichen Spender

1. Art (Rind/Schwein/Schaf/Ziege) ⁽¹⁾

2. Rasse/Genotyp

3. Erteilende Stelle

4. Bezeichnung der Stelle, die das ursprüngliche Zuchtbuch oder Register im Drittland führt

5. Name und Anschrift des Züchters

6. Name (wahlfrei)

7. Ursprüngliche Eintragungs-Nr.

8. Geburtsdatum

9. Blutgruppe ⁽²⁾

10. Abstammung ⁽³⁾

Vater
Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.

Großvater
Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.

Großmutter
Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.

Mutter
Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.

Großvater
Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.

Großmutter
Ursprüngliche Zuchtbuch-Nr.

11. Alle vorhandenen Ergebnisse der Leistungsprüfung und neueste Ergebnisse der Zuchtwertschätzung des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern, unter Angabe der Zuchtwertschätzstelle ⁽³⁾ ⁽⁴⁾

Ausgefertigt in am

Unterschrift

NAME IN DRUCKBUCHSTABEN UND TITEL

.....

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Oder anderes geeignetes Verfahren, das gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zugelassen wurde, nur notwendig für Rinder.

⁽³⁾ Bei Hybridschweinen nicht erforderlich.

⁽⁴⁾ Gegebenenfalls weitere Blätter benutzen.

ABSTAMMUNGS- UND ZUCHTBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON EMBRYONEN VON REINRASSIGEN ZUCHTRINDERN, VON ZUCHT-SCHWEINEN, VON REINRASSIGEN ZUCHTSCHAFEN UND ZUCHTZIEGEN

C. Angaben zu den Embryonen

1. Art der Kennzeichnung der Embryonen
(Farbe, Nummer)

2. Kennzeichnung des Behälters

3. Ursprung der Embryonen (Anschrift der Entnahmeeinheit)

4. Bestimmung der Embryonen (Name und Anschrift des Empfängers)

Kennzeichnung der Paillette

Anzahl Embryonen je Paillette

Zeitpunkt der Entnahme

Kennzeichnung der Paillette	Anzahl Embryonen je Paillette	Zeitpunkt der Entnahme

Ausgefertigt in, am

Unterschrift

NAME IN DRUCKBUCHSTABEN UND TITEL

.....